# Inhalte

	Einie	irung	5. 03
1	Ziel und Anwendung des Handbuchs Schutzkonzepte:		
	FRÖBE	EL-Einrichtungen als sicherer Ort für Kinder	S. 04
2	Der g	esetzliche Schutz- und Präventionsauftrag in Institutionen	S. 05
3	Verle	tzendes Verhalten und Machtmissbrauch in der	
	pädo	igogischen Praxis	S. 07
3.1	Gewo	ltvolle bzw. Grenzen missachtende Handlungen in der pädagogischen Praxis	S. 08
3.2	Beson	dere Gefährdungsrisiken in der Krippenbetreuung	S. 12
3.3	Beson	dere Gefährdungsrisiken für Kinder mit Beeinträchtigungen	S. 13
4	Baus	teine eines Schutzkonzeptes in FRÖBEL-Einrichtungen	S. 14
4.1	Chec	kliste zur Überprüfung des individuellen Schutzkonzeptes	S. 15
4.2	Exkurs	: Inklusive Schutzkonzepte	S. 17
4.3	Verbindliche Anforderungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages		
	4.3.1	Ansprechpersonen zu Schutzkonzepten bei FRÖBEL	S. 19
	4.3.2	Verbindliche Dokumente und Konzepte	S. 20
	4.3.3	Verbindliche Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	S. 21
	4.3.4	Verbindliche arbeitsrechtliche Maßnahmen	S. 23
4.4	Verbindliche Anforderungen an Teams und Einrichtungsleitungen		
	4.4.1	Der Schutzauftrag in der Einrichtungskonzeption und Risikoanalyse	S. 24
	4.4.2	Die Bedeutung einer achtsamen und offenen Teamkultur und die Rolle der Leitung	S. 26
	4.4.3	Verhaltenskodex: Teamvereinbarung zum respektvollen und Grenzen achtenden	
		Umgang mit Kindern	S. 28
	4.4.4	Fortbildung	S. 30
4.5	Verbindliche Präventionsmaßnahmen in der pädagogischen Konzeption und Praxis		
	4.5.1	Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder	S. 31
	4.5.2	Sexualpädagogisches Konzept	S. 34
	4.5.3	Präventionsprogramme zur Stärkung von Kindern und Familien	S. 37
	454	Präventionsmaßnahmen in der Kringe zur Sicherung des Kindeswohls	5 30

5	Schutzmaßnahmen: Umgang mit Hinweisen auf Gewalt und			
	Grenzverletzungen gegen Kinder in FRÖBEL-Einrichtungen	S. 43		
5.1	FRÖBEL Ereignis- und Krisenmanagement	S. 43		
5.2	Meldepflichten nach § 47 SGB VIII	S. 44		
5.3	Umgang mit Hinweisen auf Gewalt und Grenzverletzungen durch Mitarbeitende	S. 45		
5.4	Umgang mit sexuellen Übergriffen durch Kinder	S. 46		
5.5	Umgang mit gewaltvollen und verletzenden Verhaltensweisen von Kindern	S. 49		
5.6	Praktische Beispiele: Wie gehe ich mit Beobachtungen um, die auf verletzendes Verhalten			
	und Gewalt durch Mitarbeitende hinweisen?	S. 53		
	Handlungsempfehlung 1	S. 54		
	Handlungsempfehlung 2	S. 56		
	Handlungsempfehlung 3	S. 58		
	Handlungsempfehlung 4	S. 59		
	Handlungsempfehlung 5	S. 60		
	Handlungsempfehlung 6	S. 61		
5.7	Abschließende Bemerkungen	S. 62		
6	Literatur	S. 63		
6.1	Verwendete Literatur	S. 63		
6.2	Weiterführende Literatur	S. 63		
6.3	Weiterführende Literatur im Intranet	S. 64		
7	FRÖBEL-Kinderschutzkonzept			
8	Anlagen	S. 65		
	Handlungsrahmen zum Kinderschutz	S. 65		
	Persönliche Erklärung zum Kinderschutz	S. 66		
	Persönliche Erklärung zum Kinderschutz (für Praktikant*innen)	S. 67		
	Wickelkodex für Praktikant*innen/Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten	S. 68		
9	Impressum	S. 69		

## **Einleitung**

# Kinder haben das Recht, frei von Gewalt und mit Achtung ihrer persönlichen Würde aufzuwachsen. Dazu gehört das Recht auf Hilfe, wenn ihre Grenzen nicht respektiert werden.

Pädagogisches Leitbild von FRÖBEL

In allen FRÖBEL-Einrichtungen sind das Wohl und der Schutz von Kindern oberstes Gebot. Die Rechte von Kindern sind das Fundament unseres Leitbildes und prägen in der pädagogischen Arbeit unser Bildungs- und Förderungsverständnis, die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern sowie unseren Schutzauftrag. Eine gewalt- und diskriminierungsfreie Beziehungsgestaltung mit Kindern trägt maßgeblich dazu bei, dass sie zu eigenverantwortlichen, demokratie- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen können. Jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch hindert Kinder daran, ein positives Selbstwertgefühl, Eigensinn, Selbstvertrauen und Widerstandskraft zu entwickeln.

Kinder sind keine "kleinen Erwachsene" und sind von daher seelisch wie körperlich verwundbarer. Ihnen stehen deshalb besondere Schutzrechte zu. Erwachsene haben die Pflicht, diese zu beachten und bei deren Verwirklichung zu helfen. Beschämung, Ausgrenzung, Diskriminierung, Zwang, Einschüchtern, sexualisierte Grenzverletzungen im Umgang mit Kindern – um nur einige Beispiele zu nennen – sind Verletzungen des Kindeswohls. Verschiedene Forschungsergebnisse zeigen, dass nach wie vor eine erhebliche Anzahl von pädagogischen Interventionen von Missachtung der Kinderrechte und verletzendem Verhalten geprägt sind (Prengel 2019, Remsperger-Kehm/Boll 2021). Ebenso zeigen wissenschaftliche Befunde, dass Erwachsene immer noch zu selten handeln, wenn Kinder durch Mitarbeitende verletzt werden. Eine Mauer des Schweigens wird zu oft um solche Kinderrechtsverletzungen gezogen, die fälschlicherweise übergriffige Erwachsene schützt und Solidarität mit Kindern vermissen lässt.

Um FRÖBEL-Einrichtungen zu sicheren Orten für alle Kinder zu machen, müssen in den Einrichtungen Schutzkonzepte entwickelt werden, die Kindern, Eltern und Fachkräften verbindlich und transparent aufzeigen, wie eine gewaltfreie, Vielfalt akzeptierende und partizipative pädagogische Betreuung umgesetzt wird. Schutzkonzepte können mit einer Patchworkdecke verglichen werden: keine gleicht der anderen, obwohl sich die Bestandteile ähneln. Schutzkonzepte setzen sich einerseits aus festen Elementen, wie z. B. verbindlichen arbeitsrechtlichen und pädagogischen Maßnahmen des Trägers zusammen, und entstehen andererseits in einem individuellen Entwicklungsprozess der Einrichtung, der von Dialog und Partizipation mit Fachkräften, Kindern und Eltern geprägt sein sollte. Es müssen individuelle Maßnahmen und verbindliche Bausteine ineinandergreifen, um die eigene Einrichtung zu einem möglichst sicheren Ort für Kinder werden zu lassen.

Dieses Handbuch soll die Fachkräfte bei FRÖBEL in diesem Prozess begleiten. Es lädt dazu ein, sich mit der eigenen Haltung, mit "alten Gewohnheiten" und den Anforderungen, die sich aus der UN-Kinderrechtskonvention für die pädagogischen Arbeit ableiten, auseinanderzusetzen. Viele praktische Beispiele aus diesem Handbuch werden vermutlich eine kritische Diskussion im Team auslösen, zu Kontroversen und vielleicht auch Widerständen führen. Wir freuen uns, wenn Sie sich auf diesen Prozess einlassen und Stück für Stück an einer an Kinderrechten orientierten Haltung arbeiten und Ihre Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder werden lassen.

Katrin Hentze

Wali Heare

Leiterin der Abteilung Kinderschutz (FRÖBEL-Kinderschutzteam)

## 1 Ziel und Anwendung des Handbuchs Schutzkonzepte: FRÖBEL-Einrichtungen als sicherer Ort für Kinder

Viele Inhalte des vorliegenden Handbuchs werden in den für alle Teams verbindlichen Fortbildungen zur "Sexualpädagogik", zum "Gewaltfreien Aufwachsen" (verletzendes Verhalten von pädagogischen Fachkräften) sowie zu "Beschwerdeverfahren für Kinder" bearbeitet.

Ebenso sind verschiedene Themenfelder des institutionellen Kinderschutzes ein Querschnittsthema in mehreren Abteilungen bei FRÖBEL und finden sich somit in unterschiedlichen, bereits langjährig genutzten und verbindlichen FRÖBEL-Dokumenten wieder.

In diesem Handbuch werden all diese verschiedenen Ebenen und Bausteine zusammengefasst und gebündelt.

Ziel des Handbuchs ist es, allen Teams Informationen und Orientierung zu geben, damit sie ein Schutzkonzept entwickeln können und ihre Einrichtung zu einem Ort wird, an dem Kinderrechte, insbesondere die Schutz- und Beteiligungsrechte, respektiert und kontinuierlich umgesetzt werden. Das Handbuch ist so aufgebaut, dass es vor allem als Nachschlagewerk genutzt werden kann. Schutzkonzepte entstehen nicht an einem Tag und aus einem Guss, sondern sind ein kontinuierlicher Organisationsentwicklungsprozess in jeder Einrichtung. In Abhängigkeit davon, welches Thema gerade in der Einrichtung bearbeitet wird (z. B. die Teamvereinbarung, Beschwerdeverfahren für Kinder etc.), unterstützt dieses Handbuch dabei, die Vorgaben, aber auch die Ressourcen, die der Träger bereitstellt, nachschlagen und anwenden zu können.

Das Handbuch ist folgendermaßen aufgebaut:

 Es bietet einen fachlichen und rechtlichen Überblick zum institutionellen Kinderschutz
 In den Abschnitten 2 und 3 finden sich Informationen zu den Rechtsgrundlagen sowie Definitionen und praktische Beispiele zu verschiedenen Formen von Gewalt und Grenzverletzungen gegenüber Kindern in Institutionen.

 Es fasst verbindliche Anforderungen des Trägers zur Umsetzung von gewaltpräventiven Maßnahmen zusammen

In Abschnitt 4 können Sie nachlesen, welche Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um Kinder vor Übergriffen und Gewalt zu schützen und welche Aspekte des gesetzlichen Schutzauftrages in der Einrichtungskonzeption aufgenommen werden sollen. Ebenso finden sich fachliche sowie praktische Hinweise, wie gesetzlich geforderte Präventionsmaßnahmen zur Stärkung von Kinderrechten (z. B. Beschwerdeverfahren für Kinder, sexualpädagogisches Konzept) in Ihrer Einrichtung entwickelt und umgesetzt werden können.

 Es informiert, welche verbindlichen Verfahren bei Hinweisen auf kindeswohlgefährdende Situationen in der Einrichtung einzuhalten sind

Abschnitt 5 steht in engem Zusammenhang mit dem Handbuch "Ereignis- und Krisenmanagement". In diesem Ordner finden sich ergänzend ausführlichere und praxisnahe Informationen für die unterschiedlichen Gefährdungssituationen. Insbesondere zur frühzeitigen, fehlerfreundlichen Kommunikation im Team finden Sie in Abschnitt 5.6 konkrete Handlungsempfehlungen.



Alle im Handbuch erwähnten Anlagen und weiterführenden Informationen erkennen Sie am Klammer-Icon und finden sich im Intranet. Diese Dokumente können Sie in Ihrem Handbuch in den entsprechenden Abschnitten selbst hinter den Trennblättern "Material" hinzufügen.

## 2 Der gesetzliche Schutz- und Präventionsauftrag in Institutionen

"Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist eine Aufgabe der Gesellschaft und des Staates. In der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz Anliegen und Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern."

- Der Paritätische Gesamtverband 2016, S. 1

SGB VIII

Bundeskinderschutzgesetz (2012)

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021)

§ 8a Abs. 4 SGB VIII Schutz von Kindern bei Hinweisen auf Gewalt und Vernachlässigung in der Familie. § 45 und § 47
SGB VIII
Gewaltprävention
und Schutz von
Kindern vor Gewalt
in Institutionen.

- 2005/2012: Konkretisierung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, d.h. Einrichtungen werden in die Verantwortung genommen, Verfahrensabläufe und Qualifizierungsmaßnahmen zu entwickeln, wenn Anzeichen für Gefährdungen von Kindern im Umfeld der Familie vorliegen. Diese Verfahrensabläufe sind separat im FRÖBEL-Kinderschutzordner geregelt und nicht Bestandteil dieses Handbuchs.
- 2012 hat der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) und 2021 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) Regelungen zur besseren Beteiligung und zum Schutz von Kindern vor Gewalt und Diskriminierung in Institutionen geschaffen, nachdem das Ausmaß systematischer Kindeswohlverletzungen in Form von sexueller, seelischer und körperlicher Gewalt nach und nach aufgedeckt wurde. Entsprechende Maßnahmen und Verfahrensabläufe innerhalb des Trägers werden durch das Ereignis- und Krisenmanagement sowie durch die Anwendung des FRÖBEL-Handbuches Schutzkonzepte sichergestellt.



Diese Gesetze verpflichten alle Einrichtungen zur Umsetzung folgender Maßnahmen, die in diesem Handbuch konkretisiert werden:

## Entwicklung von Schutzkonzepten zur Gewaltprävention, zur Stärkung von Kindern und Sicherung ihrer Rechte in Institutionen. Sie umfassen insbesondere

- eine an den Kinderrechten orientierte P\u00e4dagogik
- Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder
- die Entwicklung und Anwendung sexualpädagogischer Konzepte
- Risikoanalysen, um potenzielle Risiken in Einrichtungen zu erkennen und entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen,

## sowie verbindliche Verfahrensweisen, um den Schutz von Kindern bei Hinweisen auf

- Übergriffe und Gewalt durch Mitarbeitende und
- Übergriffe und Gewalt durch andere Kinder
- Vernachlässigung und Gewalt in der Familie

zu sichern.

## 3 Verletzendes Verhalten und Machtmissbrauch in der pädagogischen Praxis

Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und Gewalt gegenüber Kindern im institutionellen Kontext zeigen sich in vielfältigen Formen, z. B. in Form körperlicher Übergriffe, seelisch verletzender Erziehungsmaßnahmen, sexualisierter Gewalt und anderer entwürdigender Maßnahmen. Untersuchungen zeigen, dass in der pädagogischen Praxis insbesondere Formen der seelischen Gewalt eine Rolle spielen (Prengel 2019). Laut Forschungsarbeiten des Projektnetzwerkes INTAKT ist mehr als ein Viertel der Interaktionen von Fachkräften, die mit Kindern und Jugendlichen in Kitas und Schulen arbeiten, als verletzend zu charakterisieren (Prengel 2019).

Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt: Die Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt und die jeweilige Definition ist in Anlehnung an Ursula Enders et al. (2010) dargestellt.

#### Grenzverletzungen:

- Hier handelt es sich um Verhaltensweisen, die ein Kind schädigen, sich jedoch unabsichtlich, z. B. aufgrund fachlicher/persönlicher Defizite sowie infolge unklarer Strukturen ("Kultur der Grenzverletzung") in der Einrichtung einmalig bzw. selten ereignen. Es findet sich darin kein Vorsatz und sie können auch das Resultat von Überlastung sein.
- Ein weiteres Merkmal ist, dass die p\u00e4dagogische Fachkraft f\u00fcr das Fehlverhalten eindeutig die Verantwortung \u00fcbernimmt und sich beim Kind und seinen Eltern entschuldigt und versucht, die Situation zu kl\u00e4ren. In der Regel werden solche Situationen mit der Leitung und dem Team reflektiert, um derartige Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

### Übergriffe:

- Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern und spiegeln grundlegende fachliche und/oder persönliche Unzulänglichkeiten wider. Sie können ebenso eine gezielte Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sein.
- Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie sich nicht zufällig ereignen.
   Sie können fahrlässig auftreten oder gezielt vorbereitend eingesetzt werden. Charakteristisch ist zudem, dass die Fachkraft häufig keine Einsicht in ihr Fehlverhalten zeigt und eine geringe oder keine Bereitschaft zur Reflexion zeigt.

## Strafrechtliche relevante Formen von Gewalt sind insbesondere (nicht abschließend):

- Verletzung der Fürsorge-, Aufsichts- und Erziehungspflicht
- Verschiedene Formen des sexuellen Missbrauchs, der sexuellen Nötigung, Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsabbildungen von Kindern
- Misshandlung von Schutzbefohlenen/Kindesmisshandlung
- Nötigung und Erpressung

# 3.1 Gewaltvolle bzw. Grenzen missachtende Handlungen in der pädagogischen Praxis

Im Folgenden wird gewaltvolles bzw. Grenzen missachtendes Handeln konkret beschrieben. Die Auflistung orientiert sich überwiegend an Maywald (2019, S. 42–85).

Im Sinne unseres Leitbildes sind (auch) die im folgenden dargestellten Verhaltensweisen von Erwachsenen gegenüber Kindern in FRÖBEL-Einrichtungen unzulässig. Bitte beachten Sie, dass diese Sammlung nicht abschließend und allumfassend ist.

## Beschämung und entwürdigende Erziehungsmaßnahmen:

- Bloßstellen, z. B. Fehlverhalten von Kindern öffentlich machen, indem sie vor anderen Kindern oder Eltern gerügt/vorgeführt werden
- im Beisein von Kindern negativ über sie sprechen,
   z. B. in Tür- und Angelgesprächen mit Eltern, mit anderen Mitarbeitenden etc.
- abwertende Kommentare gegenüber Kindern
- subtile Formen von verbalen Beschämungen, z.
   B. "Muss ich Dir alles dreimal sagen." "Hast Du keine Ohren?" "Nicht du schon wieder." "Du bist zu dumm/klein dafür" "Da wird sich Deine Mama aber freuen" (ironisch) "Schon wieder Bummelletzter/Trödelliese..."
- ständiges Vergleichen mit anderen Kindern
- Kind auslachen oder andere Kinder dazu auffordern oder ermutigen, dies zu tun
- abwertendes Sprechen über Kinder allgemein und über einzelne Kinder zu anderen Kindern (z. B. "Wir alle sind froh, wenn du ab morgen Urlaub hast.")
- im Beisein des Kindes über seine Eltern oder seine Familie, auch seine Geschwister, abwertend sprechen
- Vermeidung von Kontakt als Strafe ("Liebesentzug"), z. B. bewusstes Meiden von Blickkontakt und gezielte Vermeidung von Interaktion mit dem Kind

## Anschreien, Ausgrenzen, Ängstigen, Isolieren

- Anschreien, Niedermachen, unangemessenes lautes Rügen
- Drohen und Verängstigen, z. B. regelhaftes Androhen von Strafen
- Kindern die Interaktion mit anderen verbieten, es getrennt setzen ("stiller Stuhl"), von Aktivitäten ausschließen oder isolieren
- Kinder einsperren, z. B. durch das Umdrehen von Türklinken, Abschließen von Räumen
- Kinder erst auf Ansage der Fachkräfte etwas tun lassen ("Befehls- und Kommandoton")

#### Zwang und rigide Rituale beim Essen

- Essen und Trinken willkürlich und ungefragt zuteilen oder entziehen
- Kinder beim Essen fixieren, z. B. mit dem Stuhl gegen den Tisch pressen, das Lätzchen unter den Teller klemmen, Kind an Tisch oder Stuhl anbinden
- zum Essen zwingen, z. B. den Löffel machtvoll in den Mund des Kindes schieben
- zum Kosten oder Aufessen nötigen, z. B. durch Androhung von Strafen
- hinter dem Kind sitzend oder stehend den Löffel in den Mund schieben
- Machtkonflikte, z. B. keinen Nachtisch bekommen; sitzenbleiben müssen, bis alle gegessen haben; mit vollem Mund nicht sprechen dürfen etc.
- Beschämung vor der Gruppe (z. B. wegen kleckern, nicht aufessen etc.)

#### Rigide Schlafenszeiten und -rituale

- Kinder zum Schlafen und Liegenbleiben zwingen und rigide Tagestrukturen, die die Bedürfnisse des Kindes ignorieren, durchziehen
- Räume zum Schlafen vollständig abdunkeln
- beim Einschlafen festhalten, Kopf zudecken oder herunterdrücken
- Kinder regelhaft aus dem Tiefschlaf aufwecken und ihren Schlafrhythmus/ihr Schlafbedürfnis missachten
- Kindern das Schlafen nicht erlauben sie willentlich vom Schlafen abhalten
- Schlafen mit negativen Gefühlen verbinden, wie Zwang, Druck und Stress

### Nötigung zum Toilettengang und Grenzverletzungen bei pflegerischen Tätigkeiten

- Kindern von hinten einen nassen Waschlappen ins Gesicht drücken
- beschämende Verhaltensweisen, wenn ein Kind eingenässt oder eingekotet hat
- Pflegesituationen werden unachtsam oder ohne Kommentar durchgeführt, z. B. Kinder werden wortkarg, "lieblos", grob gewickelt.
- Kindern wird unkommentiert in die Hose geschaut oder daran gerochen und dies wird negativ kommentiert oder nonverbal, z. B. durch das Rümpfen der Nase oder Verdrehen der Augen, bewertet.
- Kindern wird wortlos und ruppig die Kleidung zurechtgerückt, z. B. das Oberteil in die Hose gesteckt und dabei zuerst die ganze Hose heruntergezogen
- Kinder werden ungefragt auf den Topf oder die Toilette gesetzt oder müssen dort lange sitzenbleiben

#### Körperliche Grenzverletzungen und Gewalt; Fixieren von Kindern

- Kinder hinter sich herzerren oder machtvoll schieben
- gegen den Willen festhalten, z. B. wenn das Kind den Raum verlassen will
- machtvoll am Arm packen, damit es still ist, sich beruhigt oder zuhört
- dem Kind den Mund zuhalten/zukleben
- jegliche Form von Zwang mit und ohne K\u00f6rperkontakt (z. B. Zwang zum Handgeben in der Begr\u00fc\u00dfungssituation)
- Kinder zurückschlagen/treten, wenn sie die Fachkraft schlagen/treten (als Erziehungsmaßnahme gedacht)
- alle Formen der k\u00f6rperlichen Verletzungen, wie schlagen, sch\u00fctteln, treten, ohrfeigen, schubsen, kneifen, mit einem Gegenstand schlagen u.\u00e4.

Subtilere Formen körperlicher Übergriffe sind z. B.

- Kind von hinten vor sich herschieben
- Kind ohne Ankündigung von hinten mit dem Stuhl an den Tisch schieben
- Kinder zur Rechtshändigkeit zwingen
- Kinder ohne Ankündigung plötzlich hochheben/ durch den Raum tragen
- andere Kinder auffordern, das schlagende Kind zurückzuschlagen

Haltungen, die entwürdigende körperliche Bestrafungen bagatellisieren:

- "Eine Ohrfeige hat noch niemandem geschadet."
- "Ein Klaps ist doch lieb gemeint und tut doch nicht weh."
- "Wie du mir so ich dir." (Kinder spüren lassen, was sie anderen antun)
- "Wer nicht hören will, muss fühlen."



Körperkontakt ist im Umgang mit Kindern ein wichtiger und nicht wegzudenkender Teil der pädagogischen Beziehung. Er ist von besonderer Bedeutung, um mit einem Kind zu kommunizieren oder auch, um es vor sich selbst oder vor anderen zu schützen. Für einen körperlich grenzwahrenden Umgang mit Kindern brauchen pädagogische Fachkräfte ein feines Gespür für die persönlichen Grenzen des Kindes, d. h. die Nähe- und Distanzwünsche des Kindes müssen einfühlsam erspürt werden. Der Einsatz von körperlicher (Über-)Macht gegenüber Kindern muss regelhaft reflektiert werden, um diesbezüglichen Machtmissbrauch erkennen zu können.

#### Diskriminierung

- Diskriminierende Äußerungen über Kinder oder ihre Familien, die sich auf ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung, sozialen Status, körperliche und geistige Fähigkeiten beziehen
- Bewusste/unbewusste Benachteiligung und Ausgrenzung von Kindern, die z. B. in Armutsverhältnissen leben (Klassismus), einer bestimmten Kultur angehören, eine (körperliche, psychische) Beeinträchtigung haben etc.
- Diskriminierendes Verhalten kann sich in Gesten und Mimik, Worten, Äußerungen gegenüber Dritten, rassistischen Zuschreibungen, ausgrenzendem Verhalten u. ä. äußern.

## Vernachlässigung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht

- Die Aufsichtspflicht nicht gewährleisten, wodurch ein erhöhtes Risiko für Unfälle, Verletzungen und emotionale Stresssituationen für Kinder entsteht, wenn sie sich unbemerkt von der Einrichtung oder der Kindergruppe entfernen
- Kindern das Bedürfnis nach Trost oder körperlicher Nähe verwehren, wenn sie dieses signalisieren.
   Auf Bedürfnisse wie Müdigkeit, Krankheit, Schwäche, Trauer, Wut nicht eingehen.
- Hilfe bei Verletzungen und Unfällen nicht gewähren ("Das tut doch nicht weh.")
- Unterstützung verweigern oder Kinder nicht ernst nehmen, wenn sie um Hilfe bitten, z. B. mit der Begründung, dass sie "eine Petze sind" oder "das schon alleine können".
- Nichteinschreiten bei grenzüberschreitenden, gewaltvollen oder sexuellen Übergriffen durch Erwachsene
- Nichteinschreiten bei grenzüberschreitenden, gewaltvollen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern ("Das müsst ihr alleine lösen", "Hau doch mal zurück")
- Unterlassene Begrenzung des Zugangs zu kindergefährdenden Inhalten in verschiedenen Medien

### Ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Machtmissbrauchende Verhaltensweisen

- Körperkontakt, der in der Situation (z. B. trösten, ermutigen) nicht angemessen ist und nicht vom Kind, sondern vom Erwachsenen ausgeht, z. B. Kindern einfach über den Kopf streicheln, sie aus einem eigenen Bedürfnis heraus auf den Schoß setzen
- Familienähnliche Nähe ermöglichen/zulassen, wie enges und langes Kuscheln, auf den Mund küssen, gemeinsam auf die Toilette gehen
- Kinder nicht begrenzen, wenn sie absichtsvoll/ gezielt die Brust oder Genitalien der Fachkräfte berühren
- Kinder mit Kose- oder Spitznamen ansprechen
- Ein Kind deutlich den anderen vorziehen, ihm Geschenke machen, besondere Privilegien einräumen oder ungewöhnlich oft körperliche Zuwendung und "Streicheleinheiten" zukommen lassen
- Regeln willkürlich anwenden, z. B. einzelnen Kindern "mehr durchgehen" lassen. Begründete Ausnahmen, die mit der individuellen Situation eines Kindes zu tun haben, kann es geben. Diese sind dann im Team besprochen.
- Sich mit Kindern und Jugendlichen gegen andere Kinder und Jugendliche "verbünden"
- Kinder als "Maulwurf" einsetzen, um andere Kinder und Jugendliche "auszuspionieren"
- Einzelkontakt in abgeschlossenen Räumen ohne pädagogische Indikation
- Einzelkontakt in geschlossenen Räumen, pädagogisch unbegründet oder ohne Wissen anderer Fachkräfte, z. B. in pflegerischen Situationen oder bei Einzelförderung

### Sexuell übergriffiges Verhalten/ sexualisierte Gewalt

- Jegliche Formen sexueller Handlungen vor oder an einem Kind, die auf die sexuelle Befriedigung/ Erregung eines Erwachsenen abzielen. Charakteristisch sind hierbei das Ausnutzen einer Machtposition und die Anwendung von Zwang, Geheimnisdruck, Drohungen, Manipulationen etc.
- Das Zeigen, Herstellen und/oder Verbreiten von Bildmaterial mit sexuellen Handlungen oder nackten/kaum gekleideten Kindern oder Erwachsenen
- Unangemessene sexualisierte Äußerungen und Bezeichnungen
- Äußerungen mit sexualisierter Färbung unter Erwachsenen im Beisein von Kindern
- Äußerungen über die Attraktivität oder Ausstrahlung eines Kindes/Jugendlichen mit sexueller
  Komponente z. B. "Du wirst den Männern mal
  den Kopf verdrehen." "Du wirst mal ein Schürzenjäger." "Deine Mutter würde ich nicht von der
  Bettkante stoßen."
- Bildmaterial von Kindern in unangemessenen
   Posen und Handlungen herstellen und verbreiten

- ...dazu zählen auch subtile (mitunter unbewusste) Verhaltensweisen, die die Intimsphäre von Kindern verletzen, Schamgrenzen überschreiten und unangemessene Beziehungsgestaltung und Rollenkonfusionen beinhalten:
- Austausch von Zärtlichkeiten auf Wunsch der Fachkräfte, wie z. B. küssen, streicheln, umarmen zum Abschied oder zur Begrüßung
- Unbekleidetes Erscheinen von Fachkräften vor Kindern, z. B. in der Sauna, beim Duschen oder beim Baden
- Unangemessene Botschaften seitens der Fachkräfte, z. B. durch äußerst freizügige Bekleidung, sexualisierte Sprache und Verhaltensweisen. Das Beachten eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhaltens in der Zusammenarbeit mit Kindern, Eltern und Kolleg\*innen hat entscheidenden Vorbildcharakter.



#### Funktionalisieren und Manipulieren von Kindern und Jugendlichen

Kinder, die in krisenhaften Verhältnissen oder Vernachlässigungsmilieus leben, versuchen häufig, emotional zugewandte Beziehungsangebote, die ihnen im familiären Umfeld fehlen, zu kompensieren, indem sie Nähe, Aufmerksamkeit und Zuwendung bei Fachkräften suchen. Dadurch sind sie mitunter durch Erwachsene leicht manipulierbar. Fachkräfte müssen hier besonders sensibel sein.

# 3.2 Besondere Gefährdungsrisiken in der Krippenbetreuung

Krippenkinder haben ein erhöhtes Bedürfnis nach aufmerksamen, zugewandten und feinfühligen Beziehungen zu Erwachsenen und fühlen sich in aller Regel in der Nähe ihrer Eltern am geborgensten und am wohlsten. Sie sind aufgrund ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung besonders verletzlich, können sich sprachlich noch nicht oder nur eingeschränkt mitteilen und sind von der Fürsorge von Erwachsenen besonders abhängig. Aus diesem Grund wird den besonders jungen Kindern im Alter von 0–3 Jahre hier ein zusätzlicher Abschnitt gewidmet. Die im folgenden beschriebenen Situationen können für Fachkräfte schwierig sein und dadurch (ungewollt) zu gewaltvollen Handlungen führen:

## Übergangssituationen...

... in denen eine größere Gruppe von Kindern "koordiniert" werden muss z.B. An- und Ausziehsituationen. Das Regulieren der Kinder ist schwierig und auch für die Kinder kann es während langer Wartezeiten u.a. wegen Überhitzung stressig werden:

- Fachkräfte werden laut, Kinder werden geschoben oder gezogen
- Kinder werden unvermittelt ohne verbale
   Begleitung auf den Arm genommen/getragen
- körperliche Übergriffe beim Aus- und Anziehen; individuelle Achtsamkeit gegenüber dem einzelnen Kind ist (stark) reduziert, fehlende verbale Begleitung

#### Badsituationen...

... (Hände waschen, Begleitung zur Toilette, Aufsicht im Bad (während andere Kinder gewickelt werden), Ausstattung der Toiletten)

- Zwang zur Sauberkeitserziehung ("Töpfchenzwang"); Kinder lange auf dem Töpfchen sitzen lassen
- Verbote, mit Wasser zu spielen; Kinder unvermittelt hochnehmen und Hände unter das Wasser halten
- keine Wahrung der Intimsphäre

#### Wickeln

- gegen den Willen des Kindes, unachtsames, liebloses, grobes Wickeln; keine verbale Begleitung
- für den Körper des Kindes schädliche Haltung beim Wickeln

#### Essen

- Fixierung, z. B. mit Latz am Tisch fixieren; langes Sitzen im Hochstuhl, aus dem die Kinder nicht selbstständig herauskommen
- liebloses, grobes Füttern
- Zwang zum Aufessen und/oder zum Kosten
- lange Wartezeiten auf das Essen

#### Schlafen

- Zwang zum Schlafen/zum Liegenbleiben, Räume vollständig abdunkeln
- Druck/Zwang beim Einschlafen (pucken, übers Gesicht streicheln ohne Einwilligung des Kindes, stundenlanges Tragen in einer Trage u. ä.)
- · Kinder nicht schlafen lassen, wenn sie müde sind
- aufwecken, obwohl sie noch schlafen/sich in der Tiefschlafphase befinden

### Regulation von starken Emotionen/ anhaltende Stresssymptome

- Besonders in der Eingewöhnungsphase kann es bei Krippenkindern zu erheblichen Stress-
- erfahrungen kommen
- Kinder alleinlassen/sich selbst überlassen;
- Kinder über längere Zeiträume weinen lassen, ignorieren, nicht trösten
- Nuckel/Kuscheltiere wegnehmen

### **Ausflüge**

- "Zwangs-Anfassen" (andere Kinder, Fachkräfte, am Kinderwagen)
- in einer Reihe laufen müssen; Tempo der Kinder wird nicht berücksichtigt
- Ausflugsverbot für Windelkinder

# 3.3 Besondere Gefährdungsrisiken für Kinder mit Beeinträchtigungen

Kinder mit geistigen, seelischen und körperlichen Beeinträchtigungen haben ein vielfach erhöhtes Risiko, von gewaltvollen Übergriffen betroffen zu sein – sowohl in der Familie als auch in Institutionen. Dunkelfeldforschungen kommen zu dem Ergebnis, dass Kinder mit Beeinträchtigungen ein stark erhöhtes Risiko haben, sexuelle, körperliche und seelische Gewalt zu erfahren.

## Besondere Risikosituationen können z. B. sein:

- Pflegemaßnahmen (Risiko: sexuelle und k\u00f6rperliche \u00fcbergriffe, Vernachl\u00e4ssigung, d. h. unzureichende Pflege)
- Situationen, in denen sich Kinder selbst- und fremdgefährdend verhalten und aus Schutzgründen festgehalten werden (Risiko: Fixierung, körperliche Verletzungen, unangemessen langes Festhalten durch Anwendung körperlicher Übermacht)
- Herausforderndes Verhalten (Risiko: seelische Gewalt, Isolation, Ausgrenzung, Liebesentzug, Beschämung etc.)
- Ablehnung und emotionale Vernachlässigung: Es kann zu Irritationen oder befremdlichen Gefühlen kommen, wenn entwicklungsbedingt die Kontrolle von Körperausscheidungen (z. B. Speichel, Kot, Urin) nicht immer funktioniert oder die Kinder Besonderheiten im Aussehen aufweisen.

## Wieso sind diese Kinder besonders gefährdet:

- Diese Kinder sind oft besonders abhängig von der Pflege und Sorge durch Eltern und andere Erwachsene, wodurch das Risiko für ein Machtungleichgewicht erhöht ist.
- Ebenso werden sie (oft) verstärkt in ihrer Selbstständigkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit gehemmt und erleben unangemessene Überbehütung.
- Sie haben (oft) Barrieren, sich sprachlich mitzuteilen
- Aussagen dieser Kinder werden häufig weniger ernst genommen
- Vor allem bei geistigen Beeinträchtigungen kann das Wissen um Rechte und Beschwerdemöglichkeiten fehlen

## 4 Bausteine eines Schutzkonzeptes in FRÖBEL-Einrichtungen

Das Bundeskinderschutzgesetz fordert alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dazu auf, ein Schutzkonzept zu entwickeln. Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und verbindliche Verfahrensweisen zur Sicherung des Kindeswohls bei Übergriffen und Gewalt in Institutionen sind eine zwingende Voraussetzung zur Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

für Kinder sein können, muss vor allem in präventive und klare Strukturen und Abläufe investiert werden, sodass sich eine Kultur der Grenzachtung etablieren kann und kein Raum für Täter\*innen entsteht. Transparente Strukturen helfen Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften, sich an Regeln, Abläufen und gelebten Werten orientieren zu können. Einrichtungen, die undurchsichtige, vernachlässigende oder autoritäre Strukturen aufweisen, haben ein erhöhtes Risiko, dass Kinder Opfer von Gewalt und Übergriffen werden können.

Damit Einrichtungen sichere und geschützte Orte

Verhaltenskodex

Leitbild, Trägerkultur und Einrichtungskonzeption

Leitungskräfte, die Gewalt und Grenzverletzungen thematisieren

**Fortbildung** 

und

**Supervision** 

Vorgaben

Verfahrens- und Beratungsstrukturen bei Hinweisen auf Gewalt gegen Kinder

Elementare Bestandteile institutioneller Schutzkonzepte

Für Kinder, Eltern und Fachkräfte **transparente** Strukturen und Regeln in der

Einrichtungsspezifische Risikoanalyse und individuelle Maßnahmen zum Schutz von Kindern. Berücksichtigung des inklusiven Kinderschutzes.

Sexualpädagogisches Konzept

**Eine offene** freundliche **Teamkultur** 

und Beschwerde-

Information von Kindern und Eltern über Schutzrechte



Weitere Informationen im Intranet unter: Landesverband Rheinlandpfalz (LVR): "Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung"

und fehler-

# 4.1 Checkliste zur Überprüfung des individuellen Schutzkonzeptes

A)	Um	nsetzung von Träger- und arbeitsrechtlichen Vorgaben			
		Wird mit dem <b>pädagogischen Leitbild von FRÖBEL</b> in der Einrichtung gearbeitet, hängt es gut sichtbar für alle aus und wird eine <b>an Kinderrechten orientierte Pädagogik</b> in der Einrichtung gelebt?			
		Liegen für alle Mitarbeitenden aktuelle <b>erweiterte Führungszeugnisse</b> vor und wurde die <b>Persönliche Erklärung zum Kinderschutz</b> besprochen und unterzeichnet? Sind dabei Personen im Praktikum und Ehrenamtliche mit im Blick?			
		Werden die <b>FRÖBEL-Standards – die Qualitätskriterien</b> in der Einrichtung angewendet und regelmäßig überprüft?			
		Wird das Thema <b>Aufsichtspflicht</b> regelmäßig im Team/mit neuen Mitarbeitenden besprochen und werden dazu die Materialien des Trägers verwendet?			
		Werden die <b>verbindlichen Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt</b> (siehe Abschnitt 4.3.3) regelmäßig im Team/mit neuen Mitarbeitenden besprochen und durch die Leitung überprüft?			
		Werden die Checklisten Hygiene und Sicherheit regelmäßig angewendet?			
_	) Verankerung und Umsetzung der Bausteine eines Schutzkonzeptes in der Einrichtungskonzeption und der ädagogischen Arbeit				
		Ist der Kinderschutzauftrag nach § 8a, § 45 und § 47 SGB VIII in der Einrichtungskonzeption (richtig) verankert (siehe Arbeitshilfe "Der Schutzauftrag in der Einrichtungskonzeption")? Wird der Schutzauftrag regelmäßig im Team und mit neuen Mitarbeitenden besprochen und werden die Dokumente des Trägers (FRÖBEL-Kinderschutzordner und Handbuch "Schutzkonzepte") im Team und zur Einarbeitung genutzt? Hierbei sollen die Multiplikator*innen für Kinderschutz unterstützen.			
		Hat die Einrichtung eine Riskoanalyse erstellt und erfasst, welche Risiken für Übergriffe und Gewalt in der eigenen Kita/im Hort bestehen könnten?			
		lst ein sexualpädagogisches Konzept in der Einrichtungskonzeption integriert? Wird es vom Team mitgetragen und in der pädagogischen Praxis angewendet? Insbesondere Schutzmaßnahmen und Reaktionsweisen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern sollten alle Mitarbeitenden kennen.			
		Stehen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder in der Einrichtung zur Verfügung? Werden diese verlässlich in der Praxis umgesetzt und sind sie in der Einrichtungskonzeption verankert sowie für Eltern und Kinder transparent erkennbar? Hier sind auch Kinder mit sprachlichen Barrieren sowie körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen mitzudenken.			
		Werden insbesondere im Bereich der Krippe der Schutzauftrag und die präventiven Maßnahmen zum Schutz besonders junger Kinder umgesetzt und stetig im Team reflektiert (siehe Abschnitt 4.5.4).			
		Wurden die besonderen Bedürfnisse und Risiken im Umgang mit Kindern mit Beeinträchtigungen/Förderbedarf reflektiert und spezifische Vereinbarungen im Team zum gewaltfreien Umgang mit diesen Kindern getroffen?			
		Finden Präventionsangebote in der Einrichtung statt (extern und/ oder intern angeleitet), um Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?			

### C) Mitarbeitenden-Führung und Teamkultur

Nutzen die Leitung und das Team das Ereignis- und Krisenmanagement des Trägers, d. h. wenden sie die Verfahrensweisen des Trägers bei Hinweisen auf Gewalt gegen Kinder sicher an?
Hat das Team eine Teamvereinbarung zum gewaltfreien und respektvollen Umgang mit Kindern erarbeitet (Verhaltenskodex) und reflektiert diese regelmäßig zu Beginn eines neuen Kita-/Schuljahres und stellt sie neuen Mitarbeitenden vor? (siehe Abschnitt 4.4.3)
Wird in der Einrichtung eine Teamkultur gelebt, in der angstfrei und offen über Fehlverhalten gesprochen werden kann? Mitarbeitende sind solidarisch mit Kindern, wenn sie Hinweise auf Grenzverletzungen und Übergriffe durch Erwachsene oder durch andere Kinder erhalten. Nimmt die Leitung ihre Vorbildrolle wahr, fördert sie diese Offenheit und vertritt eine klare Haltung gegenüber den Rechten von Kindern?
Werden die Handlungsempfehlungen (siehe Abschnitt 5.6 in diesem Handbuch) regelmäßig im Team/in Kleinteams besprochen?



Arbeitsmittel im Intranet: Checkliste zur Überprüfung des individuellen Schutzkonzeptes

## 4.2 Exkurs: Inklusive Schutzkonzepte

Kinder mit seelischen, geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen aber auch mit sprachlichen Barrieren haben ein besonders hohes Risiko, von Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, betroffen zu sein, da sie, wie in Abschnitt 3 beschrieben, häufiger fixiert oder festgehalten werden und besonders gefährdet sind, diskriminiert und ausgegrenzt zu werden. Die Risikoanalyse als auch die Entwicklung von institutionellen Schutzmaßnahmen muss die Bedürfnisse dieser Kinder explizit berücksichtigen.

Insbesondere sollten zu folgenden **Risikosituationen** klare Absprachen und Regeln im Team erarbeitet und schriftlich in der Konzeption verankert werden:

- Essen
- Schlafen, Ruhen
- Pflegesituationen, medizinische Versorgung
- Umgang mit Abwehr und Widerständen dieser Kinder
- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten (Information über die Kinderrechte, insbesondere die Schutzrechte)
- Begleitung der psychosexuellen Entwicklung;
   Unterstützung der Körperwahrnehmung und der Selbstbestimmungsrechte

## Mit folgenden Fragestellungen muss sich das Team auseinandersetzen:

- Welche besonderen Bedürfnisse zeigen sich bei den von uns betreuten Kindern und welche potenziellen Risiken für Grenzverletzungen und gewaltvolle Übergriffe bestehen?
- Welche besonderen (emotionalen) Herausforderungen verspüren wir als Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern mit Beeinträchtigungen? Was brauchen wir als Fachkräfte, um uns selbst zu entlasten und um geduldig und achtsam mit Kindern mit Beeinträchtigungen arbeiten zu können?
- Welche Lösungen und verbindlichen Absprachen finden wir, um Zwang, Gewalt, Willkür und Verletzungen auszuschließen?

## Was es zu vermeiden gilt und was unterstützend wirken kann:

#### Mitarbeitende sollten nie (willkürliche) Einzelentscheidungen in herausfordernden Situationen treffen.

→ Für herausfordernde Situationen sollten möglichst im Vorfeld kollegiale Absprachen erfolgen, um verletzende Verhaltensweisen, wie unangemessene Fixierungen, Isolation von Kindern, Bestrafungen (z. B. "stiller Stuhl") etc. zu vermeiden. Die Teamvereinbarung (Verhaltenskodex) muss für alle handlungsleitend sein (siehe Abschnitt 4.4.3).

#### Verzicht auf Fachstellen und Expert\*innen-Wissen

→ Eine gute Zusammenarbeit mit Fachstellen, wie Sozialpädagogischen Zentren, Frühförderung, Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten, Kinderärzt\*innen, psychiatrischen Diensten u. a. ist von elementarer Bedeutung, um Kinder mit Beeinträchtigungen angemessen zu betreuen, zu schützen und zu fördern.

## Pädagogische Maßnahmen und Betreuung ohne Förderplan

→ Aus Förderplänen sollten entwicklungsfördernde Maßnahmen in Rücksprache mit Eltern, Team und möglichst den Kindern hervorgehen, sodass Handlungen transparent und für alle nachvollziehbar sind.

## Längerfristig Überforderung und Überlastung verspüren, ohne sich Unterstützung zu holen

→ Es sollte selbstverständlich sein und zur Teamkultur gehören, bei Kolleg\*innen, bei der Leitung oder auch der Fachberatung Hilfe und kollegiale Beratung einzufordern. Grenzverletzungen bagatellisieren/Gewöhnung an grenzverletzende Maßnahmen (Beispiele: "Das geht eben nicht anders, als das Kind festzubinden", "Das Kind hört nur, wenn ich es anbrülle.")

→ Es sollte regelhaft kollegiale Beratung und Beratung mit Fachstellen stattfinden, um Lösungen im Umgang mit besonders herausfordernden Situationen zu finden, die grenzachtend und gewaltfrei sind.

In den folgenden Abschnitten gibt es zur Umsetzung dieser Bausteine in FRÖBEL-Einrichtungen Orientierung und Klärung.

# 4.3 Verbindliche Anforderungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages

## 4.3.1 Ansprechpersonen zu Schutzkonzepten bei FRÖBEL

- Die für die Region zuständige Geschäftsleitung und pädagogische Fachberatung sind zur Sicherstellung des Schutzauftrages und für Fragen zur Einrichtungskonzeption zentrale Ansprechpersonen und Verantwortliche.
- Das Team der Abteilung Kinderschutz berät zu Schutzkonzepten, zum präventiven Kinderschutz sowie zu den Inhalten und zur Nutzung dieses Handbuchs.
- Das Team der Abteilung Pädagogik und Qualitätsentwicklung steht für vielfältigste pädagogische Fragestellungen, die in Verbindung mit der Beteiligung und entwicklungsförderlichen pädagogischen Arbeit mit Kindern im Zusammenhang stehen, zur Verfügung.

- Das Team der Abteilung Personalentwicklung und Fortbildung unterstützt bei der Planung und Durchführung von Fortbildungen und Teamtagen zum Schutzauftrag.
- Ebenso sollte der/die Multiplikator\*in für Kinderschutz bei der Entwicklung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes beteiligt und involviert werden.



Beratung und Dialog sowie das Zulassen von außenstehenden Perspektiven fördert die Qualitätsentwicklung der Einrichtung. FRÖBEL ist ein starker, an Kinderrechten orientierter Träger, der allen Einrichtungen hohe fachliche Unterstützung durch seine verschiedenen Expert\*innen und Fachabteilungen zur Verfügung stellt.

## 4.3.2 Verbindliche Dokumente und Konzepte

Alle folgenden Dokumente sind im Intranet von FRÖBEL in den Unterordnern der entsprechenden Fachabteilungen zu finden.

- FRÖBEL-Leitbild → Abteilung Unternehmenskommunikation
- Digitaler Kodex → Abteilung Unternehmenskommunikation
- FRÖBEL-Kinderschutzkonzept → Abteilung Kinderschutz
- FRÖBEL-Kinderschutzordner → Abteilung Kinderschutz
- Arbeitshilfe: Der Schutzauftrag in der Einrichtungskonzeption → Abteilung Kinderschutz
- FRÖBEL-Rahmenkonzeption → Abteilung Pädagogik und Qualitätsentwicklung
- FRÖBEL-Standards Die Qualitätskriterien 2. Auflage → Abteilung Pädagogik und Qualitätsentwicklung
- Checklisten für Hygiene und Sicherheit → Abteilung Pädagogik und Qualitätsentwicklung
- Internes Arbeitspapier: Beratungsstrategie "Aufsichtspflichtverletzung" → Ereignis- und Krisenmanagement und Abteilung Kinderschutz

#### Erläuterungen zu einigen Dokumenten

Mit den FRÖBEL-Standards – Die Qualitätskriterien werden zentrale pädagogische Themen aufgegriffen für die FRÖBEL als Träger steht. Sie geben eine fachliche Orientierung und bilden einen Querschnitt bester pädagogischer Fachpraxis ab. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung und Aspekte des präventiven Kinderschutzes werden insbesondere unter den folgenden Qualitätskriterien aufgegriffen:

- (1) Beziehung
- (2) Individualisierung
- (3) Partizipation
- (6) Zusammenarbeit mit Familien
- (7) Übergänge
- (8) Gesunde Ernährung

Die **Checklisten für Hygiene und Sicherheit** nehmen hinsichtlich des institutionellen Kinderschutzes eine wichtige Rolle ein. Besonders hingewiesen sei an dieser Stelle auf:

- Checklisten 001 bezüglich des Aufenthalts fremder Personen in der Einrichtung
- Checklisten 005 hinsichtlich der Gestaltung des Sanitärbereiches für Kinder (Sichtschutz/Wahrung der Intimsphäre/Möglichkeit, Toiletten von außen zu öffnen).
- Checklisten 006 hinsichtlich des Schlafens und Ruhens von Kindern.

Der **Digitale Kodex** ist vor allem in folgenden Punkten im Kontext des präventiven Kinderschutzes von Bedeutung:

- Arbeitspapier 2 "Fotografieren von Kindern im Alltag"
- Trennung von privater und dienstlicher Kommunikation



Mit der konsequenten Umsetzung und Anwendung der Inhalte dieser Dokumente sind alle Einrichtungen bereits gut aufgestellt, um ein sicherer Ort für Kinder zu sein.

## 4.3.3 Verbindliche Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt durch Erwachsene sowie sexuelle Übergriffe unter Kindern können mit und ohne Körperkontakt erfolgen und schließen auch sexualisierte Sprache mit ein. Sexualisierte Bemerkungen sind unangebracht, weil sie nicht nur auf Kinder irritierend und verunsichernd wirken. Ein Machtgefälle wird seitens der Sprechenden bewusst eingesetzt; die Empfänger\*innen, auch Kinder, sind dem unfreiwillig ausgeliefert. Deshalb sind jegliche unangemessenen sexualisierten Bemerkungen im Arbeitskontext zu unterlassen. FRÖBEL-Mitarbeitende müssen diese aktiv zurückweisen bzw. ansprechen, wenn sich diese zwischen Erwachsenen oder unter Kindern ereignen. Kinder erleben dadurch eine klare und eindeutige Positionierung und den Schutz der Erwachsenen. Sie erlangen so eigene Sicherheit und lernen angemessene Verhaltensweisen.

- Körperkontakt ohne pädagogischen oder situativen Anlass ist zu vermeiden. Insbesondere körperliche Berührungen, die in Familien üblich sind, wie Küsse auf den Mund, auf den Körper des Kindes oder sehr innige körperliche Zuwendungen sind zu unterlassen. In einem ausgewogenen Verhältnis von Nähe und Distanz sollte das Bedürfnis nach Körperkontakt ausschließlich vom Kind ausgehen und feinfühlig von Fachkräften interpretiert und beantwortet werden. Insbesondere ist ein achtsamer Umgang im körperlichen Kontakt mit Kindern mit Beeinträchtigungen geboten.
- Mit Kindern und Jugendlichen privat zu chatten oder sich mit ihnen in sozialen Netzwerken "anzufreunden" ist untersagt.
- Es ist verboten, Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen mit dem eigenen privaten Gerät aufzunehmen oder sie auf privaten Festplatten, z. B. auf dem privaten Computer zu speichern (vgl. auch Digitaler Kodex).

- Grundsätzlich sollen Türen nicht geschlossen und schon gar nicht abgeschlossen sein, insbesondere im Einzelkontakt mit Kindern und in pflegerischen Situationen, wie dem Wickeln von Kindern. Begründete Ausnahmen sind den beteiligten Erwachsenen und Kindern bekannt zu geben.
- Grenzsetzungen und Regeln im Alltag werden gemeinsam im Team und, wo sinnvoll, auch mit den Kindern abgestimmt und von allen Mitarbeitenden einheitlich umgesetzt. Verstöße gegen die gemeinsam aufgestellten Regeln werden reflektiert und besprochen. Besondere Bevorzugungen/Belohnungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht pädagogisch begründbar und nicht eindeutig den Bedürfnissen des Kindes entsprechen, aber auch Strafen/bewusste Vorenthaltungen (insgesamt: Formen von Manipulation) bringen Kinder in Sonderpositionen, die abhängige Bindungen schaffen. Damit entsteht der Nährboden für "legitimierte" Übergriffe, auch sexualisierter Art.
- Kinder werden grundsätzlich mit ihrem Rufnamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Ausnahme stellt hier der ausdrückliche Wunsch des Kindes dar, mit einem bestimmten Namen angesprochen zu werden.
- Mit allen Kindern werden STOPP-Regeln erarbeitet, die sowohl zwischen den Kindern als auch zwischen Kindern und Erwachsenen im gesamten pädagogischen Alltag gültig sind. Diese STOPP-Regeln helfen Kindern, eigene Grenzen zu setzen und den Umgang mit den Grenzen anderer zu erlernen. Die Fachkräfte akzeptieren jegliche Form der Äußerung von Grenzen der Kinder und sind damit Vorbilder im achtsamen und respektvollen Umgang.

- Um Missverständnissen vorzubeugen, d. h. auch zum eigenen Schutz vor Anschuldigungen oder vor falschen Verdächtigungen wird mit versehentlichen Berührungen von Kindern im Brust- und Genitalbereich einer Fachkraft bzw. andersherum von Fachkräften bei Kindern offen umgegangen. Es wird empfohlen, diesbezüglich ins offene Gespräch mit dem Team zu gehen und die Leitung zu informieren. Es ist wichtig, dies auch gegenüber dem Kind und seinen Eltern proaktiv und offen zu kommunizieren. Kinder erfahren aufgrund des transparenten Vorlebens der Fachkräfte, dass ihr Recht auf körperliche Selbstbestimmung gewahrt wird, aber auch dass die Fachkräfte körperliche Grenzen haben, die es zu respektieren gilt. Und Eltern erleben, dass die Fachkräfte in diesem Bereich mit den ihnen anvertrauten Kindern verantwortungsvoll umgehen.
- Kinder dürfen nicht in die Privatund Intimsphäre von Mitarbeitenden einbezogen werden:
- Zum eigenen Schutz der Fachkräfte müssen alle privaten Beziehungen (Verwandtschaft, Freundschaft, Nachbarschaft) zu Familien und Kindern im Betreuungsverhältnis der Leitung (bzw. der Leitung gegenüber der Geschäftsleitung) bekannt gegeben werden. Das schließt auch alle Anfragen zu privaten Kontakten durch Kinder oder Familien, z. B. Einladungen, Anfragen zu Nachbarschaftshilfen, auch ehrenamtlicher Art etc. ein. In der Regel ist privaten Treffen mit Kindern und ihren Familien nicht nachzugehen.

- Für Kinder der eigenen Einrichtung wird keine private häusliche Betreuung (Babysitting) oder Nachhilfe angeboten.
- Mit Kindern und Jugendlichen werden keine Informationen aus dem eigenen Privatleben ausgetauscht, außer es ist pädagogisch angemessen.
   Beabsichtigt wird mit dieser Regel, dass Kinder und Jugendliche nicht als Gesprächspartner genutzt oder diese in Loyalitätskonflikte oder unter Geheimnisdruck gebracht werden.



Diese Maßnahmen müssen in allen FRÖBEL-Einrichtungen verbindlich umgesetzt werden. Die Leitung ist für das Monitoring und die diesbezügliche regelmäßige Belehrung in der Verantwortung. Eine Belehrung aller Mitarbeitenden sollte einmal jährlich erfolgen, eine Belehrung aller neuen Fachkräfte wird bei Einstellung empfohlen. Das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung trägt daneben unterstützend zur Konkretisierung und Orientierung in der pädagogischen Praxis bei.

## 4.3.4 Verbindliche arbeitsrechtliche Maßnahmen

#### Erweitertes Führungszeugnis

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Jugendhilfe. Bei FRÖBEL wird im Einstellungsverfahren die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gefordert. Mitarbeitende müssen nach Ablauf der Gültigkeit des derzeit vorliegenden Führungszeugnisses unaufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Im Absatz 3 des § 72a des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) wird die Regelung auf "neben- und ehrenamtlich tätige Personen" erweitert, wonach die "Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen" ausschlaggebend ist.

### Bei FRÖBEL gilt:

- Personen, die ein Praktikum absolvieren und älter als 16 Jahre sind, legen zu Beginn ihres Praktikums analog zu den Neueinstellungen ein erweitertes Führungszeugnis vor und unterschreiben die Persönliche Erklärung zum Kinderschutz für Praktikant\*innen.
- Neben- und ehrenamtlich Tätige legen bei FRÖ-BEL ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor und unterschreiben die Persönliche Erklärung zum Kinderschutz.
- Für pädagogisch tätige Kooperationspartner\*innen ist die Anerkennung des Handlungsrahmens zum Kinderschutz verbindlich, auf den in Kooperationsvereinbarungen Bezug genommen wird. Der Handlungsrahmen befindet sich in den Anlagen.

## Persönliche Erklärung zum Kinderschutz (siehe Anlagen)

Die Persönliche Erklärung zum Kinderschutz soll die gesetzliche Vorgabe, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, zeitlich und inhaltlich erweitern und damit zusätzlich sichernd nach innen und außen wirken. Die Persönliche Erklärung zum Kinderschutz wird von allen Beschäftigten sowie Ehrenamtlichen, Praktikant\*nnen und sonstigen Tätigen in den FRÖBEL-Einrichtungen, für die ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist, nach entsprechender Belehrung durch die Leitung unterzeichnet. Sie ist bei FRÖBEL-Mitarbeitende Bestandteil der Personalakte.

## 4.4 Verbindliche Anforderungen an Teams und Einrichtungsleitungen

## 4.4.1 Der Schutzauftrag in der Einrichtungskonzeption und Risikoanalyse

#### Risikoanalyse

Um den Schutz von Kindern und das Etablieren präventiver Strukturen individuell für die Einrichtungskonzeption zu entwickeln und damit in die pädagogische Arbeit zu integrieren, muss sich zunächst jede Einrichtung mit ihren spezifischen Gegebenheiten und damit verbundenen Risiken auseinandersetzen. Dies nennt man eine **Risikoanalyse**. Hier einige Beispiele zur praktischen Konkretisierung:

- Wie geht die Einrichtung mit Machtverhältnissen um? Werden diese thematisiert, transparent gemacht? Werden Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden nachvollziehbar aufgenommen und bearbeitet?
- Handelt es sich bei der Einrichtung zum Beispiel
  um eine reine Krippe? Dann sollte bewusst die
  erhöhte Verletzbarkeit der Kinder in der Einrichtung thematisiert und Absprachen und Strukturen
  geschaffen werden, die dem Schutz besonders
  junger Kinder gerecht werden. Zum Beispiel
  braucht es besondere Achtsamkeit bei kritischen
  Eingewöhnungsprozessen oder dazu, wie sich
  sehr junge Kinder beschweren und wie damit umgegangen wird (siehe Abschnitt 3.2).
- Der Umgang mit Kindern mit herausfordernden Verhaltensweisen, Schlüsselsituationen wie Essen, Schlafen, Pflegetätigkeiten oder Übergangssituationen bergen in allen pädagogischen Einrichtungen erhöhte Risiken für Übergriffe. Es gilt, für diese Situationen klare Absprachen im Team zu treffen und die Risiken für Grenzverletzungen zu reflektieren (siehe Abschnitt 3).

- Arbeitet die Einrichtung schwerpunktmäßig inklusiv und spielen Themen wie z. B. Nähe-Distanz-Regulation, Diskriminierung, körperlich geprägte Interventionen in der Beziehungsgestaltung mit Kindern eine zentrale Rolle? Auch ein erhöhter Pflegebedarf erfordert Auseinandersetzungen mit angemessenen Regeln und an Kinderrechten orientierten Abläufen (siehe auch Abschnitt 4.2).
- Sind Räumlichkeiten einer Einrichtung stark verwinkelt und schlecht einsehbar oder verfügt die Einrichtung über ein großes, ggf. unübersichtliches Außengelände? Dann müssen besonders genaue Absprachen zur Aufsichtspflicht und Regeln für die Kinder getroffen werden.
- Wird in der Einrichtung (noch) in festen Gruppen gearbeitet? Dann sollte das Team verbindliche Regeln, Abläufe, Nähe und Distanz in der Beziehung zu den Kindern oder auch Einsicht in die Gruppen abgesprochen werden, um Willkür und Machtmissbrauch entgegenzuwirken.
- Führt zum Beispiel eine knappe Personaldecke zu strikten Tagesabläufen, die nicht dem Rhythmus und den Bedürfnissen von Kindern entsprechen? Vielleicht können andere Einrichtungen der Region Tipps geben, wie sich trotz ungünstiger Personalschlüssel kindgerechte Strukturen umsetzen lassen.
- Und um ein letztes Beispiel zu geben: Wird in der Einrichtung mit vielen Ehrenamtlichen, Praktikant\*innen und Freiwilligen zusammengearbeitet? Dann sollten der Schutzauftrag und die institutionellen Regeln und Abläufe von Anfang an kommuniziert und die Besprechung der Persönlichen Erklärung zum Kinderschutz sichergestellt werden.



Hilfreiche Checklisten/Fragen für eine Risikoanalyse sind im begleitenden Intranet-Ordner zu finden. Die Ergebnisse der Risikoanalyse führen zu notwendigen Präventions- und Schutzmaßnahmen in der Einrichtung. Diese sollten in der Einrichtungskonzeption und in den Regeln und Abläufen der Einrichtung verbindlich gemacht werden.

### Den Schutzauftrag in der Einrichtungskonzeption verankern

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in ihrer Konzeption und damit in der pädagogischen Arbeit, die Schutzrechte von Kindern umzusetzen.

Alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen in ihrer Konzeption darstellen, wie sie zum einen Verantwortung übernehmen, wenn Kinder im Umfeld der Familie von Gewalt betroffen sein könnten (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Zum anderen müssen sich in der Konzeption verbindliche Regeln finden, wie Kinder in der eigenen Einrichtung im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes vor jeglichen Formen von Gewalt, Zwang, Grenzverletzungen, Übergriffen und Machtmissbrauch geschützt werden. Es muss erkennbar sein, dass bei gewaltvollem und grenzverletzendem Verhalten interveniert wird, um Kindern in solchen Situationen zu helfen (§ 45 Abs. 2 und § 47 SGBVIII).

Vor allem gilt es, in kinderrechteorientierte und präventive Maßnahmen zu investieren, um die eigene Einrichtung zu einem sicheren Ort für alle Kinder zu machen.

Den Schutzauftrag in Krippe, Kindergarten, Hort und Einrichtungen der Jugendhilfe kann man demnach als doppelten Auftrag verstehen und dieser sollte sich in dieser Weise in der Konzeption wiederfinden

A) Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (FRÖBEL-Kinderschutzordner)

B) Umsetzung des Schutzauftrages nach § 45 und § 47 SGB VIII zum institutionellen Kinderschutz (Handbuch Schutzkonzepte/Handbuch Ereignis- und Krisenmanagement)



Die Umsetzung beider Schutzaufträge muss in der Konzeption nachvollziehbar und praxisorientiert dargestellt werden. Dafür soll die FRÖBEL-Arbeitshilfe "Der Schutzauftrag in der Einrichtungskonzeption" genutzt werden (siehe Intranet-Ordner). Die Umsetzung des Schutzauftrages muss durch eine Risikoanalyse erarbeitet und in der Einrichtungskonzeption verankert werden. Auch hierzu findet sich eine Checkliste zur Unterstützung im Intranet-Ordner.

#### 4.4.2

## Die Bedeutung einer achtsamen und offenen Teamkultur und die Rolle der Leitung

Der pädagogische Alltag ist in hohem Maße von allgegenwärtiger Beziehungsarbeit mit Kindern, Kolleg\*innen und Eltern geprägt. Hier kann es schnell zu unvorhergesehenen Situationen kommen, können kleine und große Krisen entstehen, ist es zwischen "Überraschung" und "Ablauf nach Plan" manchmal nur ein schmaler Grat. Hinzu kommen oftmals Personalengpässe, die Einarbeitung neuer Kollegen und Kolleginnen, Veränderungen im Leitungsteam und viele Anforderungen an die Fachkräfte. Aus der Forschung ist bekannt, dass sich die meisten verletzenden Verhaltensweisen aus Überlastungen und nicht absichtsvoll ereignen (Remsperger-Kehm/Boll 2021). Um in diesem Alltag professionell agieren zu können, ist eine wertschätzende, offene und diskussionsfreudige Kommunikationskultur im Team unerlässlich. Nachfolgend werden Strategien benannt, wie diese entwickelt und kontinuierlich nachgehalten werden kann.

Hinsehen und ansprechen: Da es in der pädagogischen Praxis zu Grenzverletzungen kommt und leider auch gewaltförmiges Handeln nicht immer ausgeschlossen werden kann, muss das Team eine gemeinsame Offenheit und Fehlerfreundlichkeit entwickeln, um transparent mit Entgleisungen und verletzenden Verhaltensweisen von Kolleg\*innen umzugehen. Eine Kultur des Hinsehens und Ansprechens sowie eine klare Haltung sind unerlässlich, um ein kinderfreundliches Handeln in der Einrichtung zu fördern. Wegschauen und Nicht-Reagieren wird von betroffenen und beteiligten Kindern, aber auch von anderen Personen, wie neuen Mitarbeitenden oder Praktikant\*innen als Zustimmung gewertet. Das konstruktive Ansprechen von verletzenden Verhaltensweisen beendet diese und setzt für Beobachtende und Betroffene das wichtige Signal, dass diese nicht in Ordnung sind.

- Eine Teamvereinbarung zum respektvollen,
  Grenzen achtenden Umgang mit Kindern: Zur
  gemeinsamen Sicherung und Bewahrung der
  Schutzrechte von Kindern muss jedes Team einen
  entsprechenden Verhaltenskodex entwickeln.
  Nähere Erläuterungen dazu finden sich im nachfolgenden Abschnitt.
- Feedbackkultur: Es braucht in jedem pädagogischen Team einen freundlichen Alltag, in welchem Platz für positives Feedback, aber auch für Rückmeldungen zu weniger gelungenen Interaktionen ist. Nur so lassen sich Wiederholungen entwicklungshemmender pädagogischer Praktiken und Veränderungen im Sinne eines verbesserten Kinderschutzes anstoßen. In den Handlungsempfehlungen unter Abschnitt 5.6 in diesem Handbuch finden sich konkrete Beispiele und Formulierungen dazu.



Als Arbeitsmaterial im Intranet: Feedbackregeln

Kollegiale Fallberatung/Supervision: Herausfordernde Situationen im Umgang mit Kindern belasten Fachkräfte emotional und können zu einer Spirale von Gewalt, Hilflosigkeit oder Wut führen - vor allem, wenn sich diese Situationen wiederkehrend ereignen. In der Beziehung zwischen Fachkräften und Kindern mit herausfordernden Verhaltensweisen oder besonderen Bedürfnissen (z. B. Kinder mit traumatischen Erfahrungen, Beeinträchtigungen etc.) kann es zu gewaltvollen Zuspitzungen kommen, die selten allein gelöst werden können. In solchen Situationen sollte sich das Team dringend gegenseitig unterstützen und keine/n Kolleg\*in allein lassen oder diese/n allein beschuldigen. In kollegialen Beratungen oder sogar mithilfe von Supervision müssen solche Momente reflektiert und gemeinsam alternative Lösungen gefunden und abgesprochen werden.



Als Arbeitsmaterial im Intranet: Durchführung kollegialer Beratung

- Relevanz für das "Klima des Hauses" hat dabei das Vorleben achtsamen Verhaltens. Teammitglieder, die unreflektiert vor Kindern einen Konflikt austragen, nicht mehr miteinander sprechen, sich nicht grüßen oder unangemessene Sprache, wie z. B. sexualisierte Kommentare im Miteinander nutzen, überschreiten Grenzen und können bei Kindern Stress, Unwohlsein, Angst u.v.m. erzeugen. Die Vorbildrolle der pädagogischen Fachkraft und aller in einer Einrichtung Beschäftigen (z. B. Küchenkräfte, Hausmeister etc.) hinsichtlich adäquater Kommunikation und respektvollem Verhalten muss allen Mitarbeitenden bewusst sein oder durch Feedback bewusst gemacht werden.
- Vorbildfunktion/Rolle der Leitung: Die Leitung trägt Verantwortung, eine angstfreie und offene Kommunikationskultur, ohne autoritäre Machtstrukturen in der eigenen Einrichtung zu fördern. Zugleich muss sie unklaren, undurchsichtigen und willkürlichen Strukturen Einhalt gebieten und professionell verbindliche Abläufe im Sinne des präventiven und institutionellen Kinderschutzes schaffen und auf deren Einhaltung achten. Forschungsergebnisse belegen, dass es von zentraler Bedeutung für die Teamkultur ist, wie sich Leitung zu verletzenden Verhaltensweisen positioniert (Remsperger-Kehm/Boll 2021). Eine Teamkultur des Weg- oder Hinsehens wird maßgeblich durch die Leitungskräfte geprägt. Leitungskräfte erhalten für diese Aufgabe sowohl im Rahmen von Fortbildungen als auch durch Beratungsangebote vom Träger Unterstützung und sollten diese Angebote regelhaft nutzen.
- Handlungsfähigkeit von Leitung: Ebenso müssen Leitungskräfte frühzeitig Anzeichen von Teamkonflikten, sowie Beschwerden durch Kinder, Mitarbeitende und Eltern ernst nehmen und sich entsprechende Unterstützung beim Träger suchen (siehe Ereignismeldesystem). Orientierung für Ihren Führungsstil erhalten Leitungskräfte zudem im Unternehmensleitbild von FRÖBEL.



#### Verbindliche Anforderung

Alle Mitglieder eines Teams sind in der Verantwortung, unbewusste/nicht beabsichtigte Grenzverletzungen gegenüber Kindern konstruktiv anzusprechen und mit dafür Sorge zu tragen, dass diese zukünftig vermieden werden. Gemeinsam ist es die Aufgabe jedes einzelnen Teammitglieds Offenheit, Transparenz und Fehlerfreundlichkeit zu unterstützen und vorzuleben. Hinweise auf Gewalt gegen Kinder und Haltungen von Fachkräften, die Kinderrechte missachten, sind immer der Leitung mitzuteilen (siehe Verfahrensweisen in Abschnitt 5.3).

Die Einrichtungsleitung hat die Pflicht, Beschwerden und Anzeichen auf Grenzverletzungen und Gewalt ernst zu nehmen und diesen nachzugehen. Ebenso trägt die Leitung die Verantwortung, dem Träger frühzeitig Überlastungssituationen von Mitarbeitenden (z. B. Ausfall von Personal) sowie relevante Beschwerden von Mitarbeitenden, von Eltern und von Kindern mitzuteilen. Dadurch werden frühzeitige Beratungen und Interventionen durch den Träger ermöglicht, um eskalierte Krisensituationen zu vermeiden. Hierzu muss das System der Ereignismeldungen verbindlich angewendet werden (siehe Abschnitt 5.1).

#### 4.4.3

## Verhaltenskodex: Teamvereinbarung zum respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern

Alle Teams erarbeiten eine eigene Vereinbarung, welche den wertschätzenden und gewaltfreien Umgang mit Kindern konkret benennt. Das Erarbeiten einer Teamvereinbarung ist im FRÖBEL-Kinderschutzkonzept im Abschnitt "Institutioneller Kinderschutz" für alle Einrichtungen verbindlich geregelt. Als Hilfestellung seien hier nochmals die "FRÖBEL-Standards – Die Qualitätskriterien" besonders benannt.

In der Teamvereinbarung sollen die spezifischen Risikofaktoren der Einrichtung und die signifikanten Herausforderungen des pädagogischen Alltags Berücksichtigung finden. Ein Teamprozess führt zu einer gemeinsamen Vereinbarung zur Gewährleistung der Kinderrechte; insbesondere der Beteiligungs-, Beschwerde- und Schutzrechte. Man könnte dies auch als verbindlichen, einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex bezeichnen. Die Teamvereinbarung wird schriftlich festgehalten, sollte sehr konkret sein und am besten von allen unterschrieben werden. Sie sollte nicht mehr als zwei Seiten umfassen und für alle Teammitglieder sichtbar ausgehängt und neuen Mitarbeitenden immer bekannt gemacht werden.

## Was eine Teamvereinbarung nicht sein sollte:

 Eine Aneinanderreihung allgemeingültiger, unkonkreter Aussagen, wie z. B. "Wir nehmen jedes Kind in seinen Bedürfnissen wahr." "Wir gehen mit allen Kindern respektvoll um."

## Was eine Teamvereinbarung beinhalten sollte:

- Welche Haltung eint uns im Team zum Recht auf gewaltfreie Erziehung?
- konkrete Beispiele für Verhaltensweisen, die für die Entwicklung von Kindern förderlich sind (z. B. Kinder können selbst entscheiden, ob sie mittags den Ruhe- oder Schlafraum nutzen möchten). Diese können in Gegenüberstellung zu Handlungen, die das Wohl von Kindern gefährden, dargestellt werden (z. B. Kinder werden zum Schlafen gezwungen). Vor allem sollten die im Alltag besonders kritischen Situationen wie Essen, Schlafen, Hygiene, Übergangssituationen, Betreuung von Kindern mit herausfordernden Verhaltensweisen und Zeiten des Personalmangel reflektiert werden. Kinder mit Beeinträchtigungen und spezifischen Bedürfnissen sollten hier besondere Berücksichtigung finden.

- Umsetzung von Kinderrechten: Woran merken Kinder konkret, dass wir an den Kinderrechten orientiert (wertschätzend, ernst nehmend, Grenzen achtend) arbeiten?
- Beziehungskultur in der Einrichtung: Wie möchten wir mit unserem Handeln ein positives Vorbild für Kinder, Eltern, neue Mitarbeitende und Praktikant\*innen sein?
- Team- und Fehlerkultur: Wie wollen wir uns auf Teamebene unterstützen, ansprechen und entlasten, um Grenzverletzungen und Gewalt zu vermeiden bzw. zu reflektieren?

→ Visuell schnell zu erfassen ist ein **Ampelmodell**. In Grün wird entwicklungsförderliches Verhalten und in Rot verletzendes und entwicklungshemmendes Verhalten gegenübergestellt. Von der Auflistung eines gelben Bereiches (verletzendes Verhalten, welches im Alltagsstress vorkommt) wird abgeraten. Ein gelber Bereich kann das Missverständnis auslösen, dass solche Grenzverletzungen tolerabel seien. Klarer ist, nur zu benennen, welches Verhalten sich an den Kinderrechten orientiert und welches Kinderrechte missachtet.



Ein Beispiel für ein Ampelmodell findet sich im Intranet-Ordner



Zum Weiterlesen im Intranet: Monatsimpulse der Kampagne zum Recht auf gewaltfreies Aufwachsen (2017). Hier werden praxisnah Themen des Grenzen achtenden Umgangs mit Kindern aufgegriffen und die konkrete Auseinandersetzung dazu im Team angeregt.



### Teamvereinbarung – verbindliche Anforderung

Jeweils zu Beginn eines neuen Kita- bzw. Schuljahres wird die Teamvereinbarung auf einer Dienstberatung intensiv reflektiert und notwendige Anpassungen werden eingearbeitet. Die jeweils gültige Teamvereinbarung wird an die Geschäftsleitung versendet.

Neue Mitarbeitende, Ehrenamtliche sowie Praktikant\*innen werden durch Leitung und/oder die Multiplikator\*innen für Kinderschutz über die Inhalte der Teamvereinbarung ausführlich informiert.

### 4.4.4 Fortbildung

FRÖBEL hält ein umfangreiches Fortbildungsangebot zur Qualifizierung im Kinderschutz und zu achtsamer pädagogischer Praxis vor:

- Für Koordinator\*innen und Leitungen finden regelmäßig Online-Seminare zur Einführung in das Handbuch Schutzkonzepte und zum Institutionellen Kinderschutz statt
- Verbindliche Teamfortbildungen zu Sexualpädagogik, zum Gewaltfreien Aufwachsen (verletzendes Verhalten durch pädagogische Fachkräfte) sowie zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
- Verbindliche Teamfortbildungen zu Beschwerdeverfahren für Kinder nach dem Modell der Kinderstube der Demokratie (siehe auch 4.3)
- Verbindliche Online-Seminare für neue Leitungskräfte zur Einführung in den Kinderschutzordner und die FRÖBEL-Kinderschutzstrukturen
- Die 12-tägige Fortbildungsreihe zur Qualifizierung zu Multiplikator\*innen für Kinderschutz
- Fortbildungsangebote zum Umgang mit Kindern mit herausfordernden Verhaltensweisen, zu sexuellen Übergriffen durch Kinder, zum Ereignisund Krisenmanagement etc.

- Wahlseminare zu verschiedenen Kinderrechtsund Kinderschutzthemen, z. B. sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Traumapädagogik, Kinderrechte in der Praxis etc.
- E-Learning Kurse: Gewaltfreies Aufwachsen und Kinderrechte
- Seminare zu Team-Entwicklung, Stärkung von Leitungskompetenzen u. ä.

Die Planung von Fortbildungen ist ein dynamischer Prozess. Vor allem aufgrund stetig wachsender Digitalisierung werden zukünftig immer wieder neue bzw. veränderte Formate und Themen angeboten. Individuelle Seminaranfragen zum Kinderschutz können an die FRÖBEL-Abteilung Personalentwicklung und Fortbildung sowie an die Abteilung Kinderschutz gerichtet werden.

# 4.5 Verbindliche Präventionsmaßnahmen in der pädagogischen Konzeption und Praxis

## 4.5.1 Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder

Kinder haben das Recht, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren und seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes ist die Umsetzung von Beschwerdeverfahren in der Kindertagesbetreuung eine Grundvoraussetzung zum Erhalt einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII). Alle FRÖBEL-Einrichtungen müssen Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Aufnahme und Bearbeitung ihrer Beschwerden entwickeln, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte wahrzunehmen, sie an Belangen der Einrichtung mitbestimmen zu lassen oder sogar auf Missstände und Übergriffe aufmerksam zu machen. Dass sich Kinder beschweren dürfen und sie damit gestärkt und in ihrer Selbstwirksamkeit gefördert werden, sollte selbstverständliche Praxis in allen FRÖBEL-Einrichtungen sein. Jede Beschwerde stellt eine Chance dar, die pädagogische Arbeit und die Qualität der Einrichtung voranzubringen, sie mit Kinderaugen zu sehen und die Einrichtung zu einem sicheren und angenehmen Ort für Kinder weiterzuentwickeln.

Für die Entwicklung eines individuellen Beschwerdeverfahrens hat sich FRÖBEL entschieden, das Konzept der Kinderstube der Demokratie für die demokratische Partizipation in Kindertageseinrichtungen von Raingard Knauer und Rüdiger Hansen in allen Einrichtungen umzusetzen (www.partizipation-bildung. de).

Auf der fachlichen Grundlage der Kinderstube der Demokratie stellt der Paritätische Wohlfahrtsverband gelungene Arbeitsmaterialien und umfangreiche, gut aufgearbeitete Informationen zur Verfügung, welche die FRÖBEL-Einrichtungen zur Erstellung ihrer Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren nutzen sollten:

www.fruehe-demokratiebildung.de – Ein E-Learning Kurs des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

**www.der-paritaetische.de** – Materialien zu Beschwerdeverfahren und zur Demokratiebildung.



Diese Arbeitshilfen finden Sie im Intranet-Ordner oder Sie können sie im Webshop von FRÖBEL kostenfrei bestellen! Im Intranet finden Sie ebenfalls weiterführende Fachtexte dazu.

## In welcher Weise beschweren sich Kinder zum Beispiel?

- Kinder wenden sich häufig an bestimmte Vertrauenspersonen – das sind oft die Eltern oder Verwandte, wie die Großeltern, es können aber auch Fachkräfte, Praktikant\*innen, Hausmeister etc. sein.
- Sie verbalisieren ihre Anliegen unmittelbar in einer unangenehmen Situation oder auch zu einem späteren Zeitpunkt. Unangenehme Gefühle beschäftigen Kinder häufig längerfristig und das kann auch zu einer zeitlich "verzögerten Beschwerde" führen.
- Kinder äußern sich oft auf nonverbale Art und Weise, indem sie weinen, Wut zeigen, sich selbst oder andere verletzen, sich weigern, in die Einrichtung zu gehen oder sich zurückziehen. Manchmal hören sie auf zu sprechen oder zu explorieren. Vielleicht zeigen sie auch sog. oppositionelles und abwehrendes Verhalten, z. B. in der Körpersprache.

## Welche Chancen bestehen, wenn sich Kinder (stellvertretend ihre Eltern) beschweren?

- Kinder machen wichtige Selbstwirksamkeitserfahrungen
- Das Selbstbewusstsein von Kindern wird gestärkt
- Die Reflexions- und Kommunikationsfähigkeiten sowie die emotionalen und sozialen Kompetenzen von Kindern werden gefördert
- Stärkung der Empathie-, Demokratie- und Konfliktlösungsfähigkeiten von Kindern
- Im Allgemeinen verhalten sich Kinder in der Gruppe und mit Erwachsenen kooperativer, wenn sie erleben, dass sie in ihren Anliegen grundsätzlich ernst genommen und wertgeschätzt werden.
- Die Einrichtung und die p\u00e4dagogische Arbeit k\u00f6nnen sich aufgrund von Anregungen und Feedback stetig und positiv weiterentwickeln.

### Welche Risiken bestehen, wenn Beschwerden nicht gehört oder nicht ernst genommen werden?

- Kinder erleben sich als ohnmächtig, wenn ihre Anliegen nicht berücksichtigt werden. Das kann dazu führen, dass sie sich zurückziehen und sich in für sie schwierigen Situationen Erwachsenen nicht (mehr) anvertrauen. Es kann wiederum aber auch zur Folge haben, dass Kinder regelrecht "Alarm schlagen", Regeln und Grenzen überschreiten und "auffällig" werden, um Unbehagen und Frustration Ausdruck zu verleihen (Entwicklung von Symptomen).
- Die Entwicklung der Einrichtung stagniert, Veränderungsprozesse und Verbesserung der Qualität finden kaum/nicht statt.
- Das Risiko für Übergriffe durch Mitarbeitende oder für Gewalt durch Kinder steigt aufgrund mangelhafter Möglichkeiten für Kinder, sich bei Mitarbeitenden Hilfe zu holen.

Zur Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens in der Einrichtung soll die Teamfortbildung Beschwerdeverfahren für Kinder wahrgenommen werden. Diese stößt einen Teamprozess an, in dessen Rahmen die folgenden acht Fragen nach Hansen/Knauer (2016) entsprechend den Bedingungen der Einrichtung bearbeitet werden:

- Worüber dürfen sich Kinder in der Kindertageseinrichtung beschweren?
- Wie bringen Kinder ihre Beschwerden zum Ausdruck?
- Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?
- Wo/bei wem können sich Kinder in der Kindertageseinrichtung beschweren?
- Wie werden die Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumentiert?
- Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet? Wie wird Abhilfe geschaffen?
- Wie wird der Respekt den Kindern gegenüber im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht?
- Wie können sich die pädagogischen Fachkräfte dabei unterstützen, eine beschwerdefreundliche Einrichtung zu werden?

Kinder haben das Recht, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren, das heißt, alles vorzubringen, was sie stört, und Abhilfe einzufordern – unabhängig davon, ob eine solche Beschwerde von Erwachsenen als berechtigt empfunden wird oder nicht (Hansen/Knauer 2016).

**Denkanstoß:** Man stelle sich vor, Erwachsenen wird das Recht verwehrt, sich über Missstände zu beschweren. Wie würde es Erwachsenen dann gehen?

# Einige praktische Anregungen, wie Kinder ihre Beschwerden bzw. ihre Anliegen in der Kindertageseinrichtung zum Ausdruck bringen können:

Eine Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung und Bearbeitung von Beschwerden ist das Recht des Kindes auf Gehör und das Recht darauf, dass Erwachsene zunächst alle Bedürfnisse ohne Wertung ernst nehmen. Neben dem, dass Anregungen für Kinder geschaffen werden, ihre Meinung und ihre Anliegen zu äußern, ist es besonders bedeutsam, dass Erwachsene die Bereitschaft haben und zeigen, dem Kind Gehör zu schenken. Gelingt es einem Team, diese Haltung gegenüber Kindern zu entwickeln, dann stehen die Chancen bereits gut, dass die Anliegen von Kindern ohne voreilige Bewertung ernsthaft gehört und bearbeitet werden.

Zufriedenheitsabfragen z. B. zu pädagogischen Angeboten, zur Raumgestaltung oder zum Essensangebot. Methodisch ist dies z. B. durch die Vergabe von Smilies oder Nutzung eines Ampelsystems umsetzbar. Diese Zufriedenheitsabfragen können wie folgt in den Alltag eingebaut werden:

- im Morgenkreis, mithilfe aktiver Aufforderung durch die p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4fte
- im Kinderparlament (Kinderrat, Kinderkonferenzen etc.), wenn die Einrichtung über entsprechende Strukturen, z. B. eine Kita-Verfassung, verfügt.
- durch altersgerechte Materialien/Bücher, die Kinder anregen, über verschiedene Gefühle und Bedürfnisse zu sprechen. Hier eigenen sich auch Materialien zu Kinderrechten.
- durch ein transparentes Beschwerdeverfahren für Eltern
- durch das regelhafte Erleben (Vorleben der Fachkräfte), dass die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern angehört werden (Teamkultur).



#### Verbindliche Anforderung:

Jede FRÖBEL-Einrichtung muss Verfahren zur Beteiligung von Kindern, zum Erfassen ihrer Beschwerden und zum Umgang damit (stellvertretend ihrer Eltern als Interessenvertreter\*innen) entwickeln, in der Einrichtungskonzeption verankern und Kindern wie Eltern bekannt machen. Hierbei spielen das Alter, die Entwicklungsvoraussetzungen, die Individualität der Kinder und die spezifischen Bedingungen der Einrichtung eine wesentliche Rolle. Beschwerden sind immer ernst zu nehmen und dienen der Weiterentwicklung der Einrichtung.

Dabei ist anhand der Erheblichkeit und/oder Häufigkeit der Beschwerde zu unterscheiden, inwiefern die Fachkräfte direkt eine Lösung finden, diese in Gremien (z. B. Kinderparlament) einbringen oder an die Einrichtungsleitung herantragen müssen. Dafür hat das Team klare Regeln vereinbart, wie Beschwerden bearbeitet werden.

Verpflichtend sind folgende Beschwerden immer der Leitung zu melden (siehe auch Abschnitt 5):

- Hinweise auf gewaltvolle Übergriffe oder sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende
- Hinweise auf sexuelle Übergriffe durch Kinder
- Hinweise auf andere Formen der Gewalt, z. B. exzessives Beißen von Kindern, erhebliche Gewalt unter Kindern, Übergriffe von Eltern auf andere Kinder

Mithilfe der FRÖBEL-Ereignismeldungen können die Einrichtungen bei komplexen und erheblichen Beschwerden auf das FRÖBEL-Ereignis- und Krisenmanagement zurückgreifen und darüber kompetente Beratung in diesen Situationen erhalten.

## 4.5.2 Sexualpädagogisches Konzept

Kindertagestätten sind verpflichtet, sexualpädagogische Themen als Präventionsbaustein in ihre Einrichtungskonzeption zu integrieren (§ 45 SGB VIII). Damit soll sichergestellt werden, dass der Kindergarten als Bildungseinrichtung die psychosexuelle Entwicklung, die natürliche Neugier von Kindern sowie ihr körperliches und sinnliches Erkundungsverhalten entwicklungsfördernd und professionell begleitet und nicht tabuisiert. Ebenso werden damit Bildungsrechte sowie das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Information, Schutz und (psychische) Gesundheit aktiv in der frühkindlichen Bildung umgesetzt. Die Begleitung der psychosexuellen Entwicklung des Kindes ist ein elementarer Baustein in der Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung sowie in der Prävention von sexuellem Missbrauch und sexuellen Überariffen unter Kindern.

## Warum ist ein sexualpädagogisches Konzept wichtig?

(Zitiert aus: Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen (2017, S. 8 f.))

- Sexualität ist da! Das Thema ist auf jeden Fall in der Kita präsent. Hierzu sollte die Fachkraft, wie bei allen anderen Themen auch, über Strategien und Handlungskompetenzen für die pädagogische Interaktion und Begleitung des Kindes verfügen.
- Begleitung, Stärkung und Schutz kindlicher Sexualentwicklung: Durch Unterstützen und Bejahen der individuellen kindlichen Entdeckerfreude entwickelt das Team eine gemeinsame Einstellung, die den Umgang mit Körperneugier und Körperempfinden im geschützten Rahmen der Kita stärkt.
- Basis für gemeinsame Haltung und sicheren Umgang mit Sexualthemen: Um den vielen sexualpädagogischen Situationen und Fragestellungen im Kitaalltag selbstwirksam und souverän zu begegnen, sind der Erwerb und die regelmäßige Vertiefung von Fachwissen bei allen Teammitgliedern von großer Bedeutung.

- Über Sexualität sprechen und Sprachlosigkeit verhindern: Wenn Kinder alt genug sind, Fragen zu stellen, müssen sie Antworten erhalten. Das sexualpädagogische Konzept hilft bei der Überlegung, wie "Dinge beim Namen" genannt und in welchem Umfang Fragen beantwortet werden können.
- Nachvollziehbare und praxistaugliche Regeln:
  Welche Regeln im Spiel und in der Begegnung
  von Kindern gelten, erarbeitet das Team im
  Konsens. Wenn das Team sich gegen etwas entschieden hat, erhalten die Kinder respektvolle,
  nicht zu umfangreiche, gut nachvollziehbare
  und positiv formulierte Regeln, wie z. B. Regelungen für das Verhalten bei sogenannten körperlichen Erkundungen/körperbetonten Spielen.
  Dadurch herrscht Klarheit bei allen Beteiligten
  und jede/r weiß, in welchem Rahmen man sich
  bewegen darf.
- Eltern fühlen sich beteiligt und sicherer: Durch die Information, Kommunikation und Mitwirkung am sexualpädagogischen Konzept entsteht Transparenz, ein sicheres Gefühl und eine gute Basis für gelingende Erziehungspartnerschaft. Die Eltern erlagen Kenntnis, in welchen Situationen die Fachkräfte wie eingreifen und vertrauen auch in schwierigen Situationen der Kompetenz des Teams.

## Empfehlungen von FRÖBEL zur Erstellung eines sexualpädagogischen Konzepts:

- Das sexualpädagogische Konzept wird als ein Baustein in die bestehende Einrichtungskonzeption integriert.
- Sexualerziehung erfolgt in FRÖBEL-Einrichtungen als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag. Mit Fragen und Anliegen sowie körperbetonten Aktivitäten und Neugierverhalten der Kinder wird situativ umgegangen, d. h. das Aufgreifen dieser Themen erfolgt durch die Fachkräfte erst, wenn die Impulse dazu von den Kindern ausgehen. Ein proaktives Aufgreifen dieser Themen (z. B. terminierte "Aufklärungsrunden" durch die Fachkräfte), ohne dass die Kinder daran Interesse zeigen, soll nicht passieren.

Jede Einrichtung muss sich individuell mit sexualpädagogischen Themen auseinandersetzen, eine gemeinsame Sprache dafür finden, persönliche Herausforderungen und ggf. individuelle Widerstände bearbeiten. Angepasst an die einrichtungsspezifischen Gegebenheiten soll das Konzept entwickelt werden. Bestimmte Spezifika, die bei der Entwicklung des sexualpädagogischen Konzeptes eine Rolle spielen, sind beispielsweise:

- Zusammensetzung des Teams z. B. hinsichtlich verschiedener Werte, biografischer Erfahrungen, Herkunft etc.
- Zusammensetzung der Elternschaft z. B. hinsichtlich biografischer Erfahrungen, Herkunft, Bildungsgrad etc.
- Altersstruktur der Kinder und damit Aufgreifen unterschiedlicher Themen. Beispielsweise haben Hortkinder andere Themen und Bedürfnisse hinsichtlich der psychosexuellen Entwicklung als Krippenkinder.
- Besondere Schutz- und F\u00f6rderbed\u00fcrfnisse von Kindern mit Beeintr\u00e4chtigungen

## Empfehlung für eine Gliederung und Inhalte, die konzeptionell verankert werden sollten:

- Auseinandersetzung mit und Erläuterung zur psychosexuellen Entwicklung von Kindern in verständlicher Sprache
- Die Bedeutung der k\u00f6rperlichen Entwicklung, der sinnlichen Erfahrungen, des Empfindens von Lust und Freude in der Entdeckung des K\u00f6rpers, der psychosexuellen Entwicklungsschritte und Geschlechtsidentit\u00e4t des Kindes – entsprechend der Entwicklungsstufen der betreuten Kinder in der Einrichtung
- Erläuterung der Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität
- Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder und Themen der Sexualerziehung in der Kindertagesbetreuung
- Einheitliche, konkrete Sprachregelung zur Benennung aller K\u00f6rperteile, vor allem f\u00fcr die Bezeichnung der Genitalien
- Einheitlicher Umgang mit Fragen der Kinder zu Fortpflanzung, Geburt, Partnerschaft, Körperfunktionen, Sexualität u. ä.
- Stärkung der Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit sowie Ermutigung zu Grenzsetzung:
   Stopp-Regeln, "Mein Körper gehört mir"; Unterscheidung von angenehmen/unangenehmen Gefühlen; "Hilfe holen ist kein Petzen"
- Aufstellen und Kommunizieren von konkreten Regeln zu k\u00f6rperbetonten Spielen und Rollenspielen (sogenannten Doktorspielen)
- Geschlechterbewusste/vorurteilsbewusste Begleitung der Kinder im p\u00e4dagogischen Alltag
- schutzmaßnahmen zur Sicherung der Privatsphäre und Selbstbestimmung von Kindern,
  indem Aussagen zum Wickeln, zu anderen
  pflegerischen Maßnahmen und zu Nähe-Distanz
  zwischen Fachkräften und Kindern getroffen werden. In FRÖBEL-Einrichtungen wird in der Regel
  darauf geachtet, dass Kinder zu ihrem Schutz mit
  einer Unter- oder Badehose oder Windel bekleidet sind. Ältere Kinder, z. B. im Hort sollten auch
  den Oberkörper bedecken. Die Mitarbeitenden
  wägen ihre Entscheidungen in solchen Situationen immer individuell fachlich ab.

 Aussagen zur Nutzung von Räumen/pädagogischem Material/Zusammenarbeit mit Präventionsprogrammen

#### 3. Umgang mit Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen durch Kinder

- Hier bietet es sich an, auf den Schutzauftrag in der Einrichtungskonzeption zu verweisen (siehe Textbausteine in der Arbeitshilfe "Der Schutzauftrag in der Einrichtungskonzeption")
- Für das sexualpädagogischen Konzept wird folgender Textbaustein vorgeschlagen:

"Das pädagogische Team ist darin geschult, entwicklungsangemessene sexuelle Aktivitäten von sexuellen Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen unter Kindern zu unterscheiden. Das Aufstellen und Kommunizieren von klaren Regeln hilft Kindern, sich und andere vor Übergriffen zu schützen bzw. eine Grenze zu markieren, wenn sie etwas nicht mehr wollen. Dabei unterstützen wir sie in unserem alltäglichen pädagogischen Tun. Bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe durch Kinder handeln wir entsprechend unserem Schutzkonzept."

#### 4. Zusammenarbeit mit Eltern

- Wie soll mit der Elternschaft und Elternvertreter\*innen bezüglich der Erarbeitung eines sexualpädagischen Konzepts zusammengearbeitet werden?
- In welchem Rahmen, wie h\u00e4ufig, in welcher Form sollen Elternvertreter\*innen und/oder die gesamte Elternschaft einbezogen werden?
- Über welche Themen sollen Eltern immer informiert werden (z. B. wenn Kinder intensiv körperlichen Erkundungen nachgehen)?
- Wie werden Themen der psychosexuellen Entwicklung in die (jährlichen) Entwicklungsgespräche integriert?
- Soll es (regelmäßige) Elternabende mit einem Kooperationspartner (z. B. pro familia) geben?
- u. ä.



Zum Weiterlesen im Intranet: Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen (2017): "Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?" Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen.und Arbeitshilfe "Der Schutzauftrag in der Einrichtungskonzeption"



#### Verbindliche Anforderung:

Jede FRÖBEL-Einrichtung muss die sexualpädagogische Begleitung der Kinder in ihrer Einrichtungskonzeption aufgreifen. Hierbei sind die o. g. Schwerpunkte (Kinder stärken, schützen und professionell begleiten) von zentraler Bedeutung. Die Umsetzung dieser Themen im pädagogischen Alltag ist praxisnah, konkret und für die Lesenden verständlich in der Konzeption darzustellen. Dabei soll auch sichtbar sein, dass die Einrichtung für das Thema sexuelle Übergriffe unter Kindern sensibilisiert ist. Das Zusammenwirken des Teams sowie die Information und Beteiligung von Eltern hinsichtlich Sexualerziehung und Schutz vor Übergriffen und sexualisierter Gewalt muss sich ebenso in der Konzeption wiederfinden. Die Fachberatung und auch die Abteilung Kinderschutz können hier beratend hinzugezogen werden.

## 4.5.3 Präventionsprogramme zur Stärkung von Kindern und Familien

Der gewaltfreie und Grenzen achtende Umgang von Kindern untereinander, die Förderung sozialen Verhaltens in der Gruppe sowie der Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Erwachsene sind zentrale Bildungsthemen in FRÖ-BEL-Einrichtungen. Zur Unterstützung dieser Themen finden sich in vielen Kommunen Anbieter von Präventionsprogrammen, die sich beispielsweise auf die Prävention von sexualisierter Gewalt, auf die Förderung einer gewaltfreien Streitkultur und des sozialen Lernens oder auf Resilienzförderung spezialisiert haben. Auch Angebote zur Förderung der Demokratiefähigkeit und zur Sensibilisierung hinsichtlich von Diskriminierung und Rassismus sind in manchen Regionen verfügbar. Ebenso gibt es wirksame Programme, die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz stärken und gewaltpräventiv wirken. Die Vernetzung mit solchen Angeboten stellt in der Regel eine Bereicherung für die pädagogische Arbeit mit den Kindern als auch der Elternschaft dar. Aber Achtung: nicht alle Angebote setzen eine fachlich angemessene Präventionsarbeit um. Es ist zu empfehlen, bei der Auswahl unter anderem auf nachfolgende Aspekte zu achten:

- Gibt es eine finanzielle Förderung des Programmes durch die Kommune, das Bundesland oder die Bundesregierung? Es ist davon auszugehen, dass geförderte Programme in der Regel eine höhere Qualität aufweisen, mitunter wissenschaftlich evaluiert wurden und im Regelfall keine kommerziellen Eigeninteressen verfolgen. Zudem entstehen damit keine oder nur geringe Kosten für die Einrichtung bzw. die Eltern.
- Beinhaltet ein Programm Übungen mit Kindern, sollte die praktische Umsetzung vorab gut besprochen werden. Wie geht der Anbieter damit um, wenn Übungen des Programms Auslöser dafür sind, dass Kinder ggf. von Gewalterfahrungen berichten? Qualitätsmerkmale sind zudem die Einbindung der Eltern durch begleitende Elternabende sowie Fortbildungen bzw. Informationsveranstaltungen für das Team der Einrichtung.

- Kinder sollten in solchen Programmen niemals in konkreten Rollenspielen ausprobieren müssen, sich gegen einen übergriffigen Erwachsenen zu wehren. Solche Formen der Selbstverteidigung werden als unseriös bewertet, da sich Kinder nicht gegen einen Erwachsenen wehren können, der beabsichtigt, ihnen Gewalt anzutun. Es ist unprofessionell, Kindern zu suggerieren, sie könnten sich gegen Erwachsene zur Wehr setzen, da im Umkehrschluss Kinder Schuld empfinden könnten, wenn sie sich nicht gewehrt haben (z. B. bei einem sexuellen Übergriff). Insbesondere die Ausnutzung von Schuldgefühlen gehört zum manipulativen Vorgehen von Tätern und Täterinnen.
- Wir raten auch von Programmen ab, die umfangreiche kommerzielle Interessen durch den Verkauf von Büchern, Materialien, Merchandise Produkten und anderen Werbeartikeln verfolgen.

Neben der Zusammenarbeit mit externen Anbieter\*innen können Sie sich aber auch selbst in der Durchführung solcher Programme fortbilden oder durch entsprechende Literatur Kenntnisse erlangen. Folgende Angebote/Programme für die pädagogische Arbeit sind empfehlenswert, da sie gut evaluiert sind und einen generalpräventiven Ansatz haben (Auflistung nicht abschließend):

- Kindergarten Plus, Papilio, Faustlos
- Angebote der Organisationen Strohhalm e. V. (Berlin) und Zartbitter e. V. (NRW)
- "Ich schaffs!" Programm von Ben Furmann (für ältere Kinder, z. B. für den Hort geeignet)
- Projekte zu Kinderrechten und Demokratiebildung
- Wir empfehlen z. B. die Nutzung von in der Regel kostenfreien oder günstigen Präventionsmaterialen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA), von Zartbitter e. V. (Köln), von pro familia, von Unicef Deutschland, dem Kinderhilfswerk (z. B. zu Kinderrechten) oder dem Kinderschutzbund.

### Hinweise zur Umsetzung von Präventionsprojekten

- Wichtig ist, diese Themen auch ohne Anlass mit den Kindern kontinuierlich zu bearbeiten
- Projekte dieser Art sollten zumindest in Teilen eher mit Kindern gleichen Alters durchgeführt werden. Manchmal ist eine zeitweilige Akzentuierung von Themen auf Jungen oder Mädchen angebracht, ohne die Geschlechtertrennung zu forcieren.
- Eltern sind immer vorab zu informieren bzw. einzubeziehen
- Das gesamte Team sollte über die Durchführung solcher Projekte informiert sein
- Der Einsatz von Drittanbieter\*innen oder bestimmter Programme sollte mit der Fachberatung besprochen sein. Beratung findet man auch in der Abteilung Kinderschutz.

### 4.5.4 Präventionsmaßnahmen in der Krippe zur Sicherung des Kindeswohls

In den vergangenen Jahren hat in der Kindertagesbetreuung die Anzahl der Kinder im Alter von null bis zwei Jahren (Krippenkinder) erheblich zugenommen. Die Sicherung des Kindeswohls muss gerade in der Krippe besonders sensibel in den Blick genommen werden (vgl. auch Abschnitt 3.2). Die folgenden Ausführungen sind unter Mitwirkung mehrerer erfahrener Fachkräfte aus dem Krippenbereich entstanden.

Krippenkinder haben ein erhöhtes Bedürfnis nach aufmerksamen, zugewandten und feinfühligen Beziehungen zu Erwachsenen und fühlen sich in aller Regel in der Nähe ihrer Eltern am meisten geborgen und am wohlsten. Sie sind aufgrund ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung besonders verletzlich, können sich sprachlich noch nicht oder nur eingeschränkt mitteilen und sind von der Fürsorge von Erwachsenen besonders abhängig. Pädagogische Fachkräfte benötigen ganz besonders feinfühlige "Antennen", mit denen sie das Wohlbefinden bzw. Unwohlsein von kleinen Kindern erspüren, und müssen besonders sensibel für die Umsetzung des Rechtes auf gewaltfreies Aufwachsen, Individualität und Beteiligung von Krippenkindern sein.

Einige grundsätzlich zu beachtenden Prinzipien für die Arbeit im Krippenbereich sind deshalb:

Die N\u00e4he- und Regulationsbed\u00fcrfnisse der Kinder m\u00fcssen feinf\u00fchlig erkannt und beantwortet werden. Stresssymptome, "Beschwerden" (Unwohlsein) sehr junger Kinder m\u00fcssen verstanden und mit einem einf\u00fchlsamen Beziehungsangebot, welches bei der Regulation hilft, gelindert werden.

- Möglichst viele pädagogische und pflegerische Interaktionen zwischen Fachkräften und Krippenkindern sollten verbal begleitet werden.
- Krippenkinder sollen von Anfang an Beteiligung und Mitwirkung im p\u00e4dagogischen Alltag erleben.
- Ein sehr enger Austausch mit den Eltern ist notwendig, um im Dreieck: Eltern-Kind-Fachkraft Vertrauen und Sicherheit für alle, insbesondere für das junge Kind herzustellen.
- Anzeichen auf wiederkehrendes emotionales Unwohlsein (z. B. sehr häufiges Weinen, körperliches Wehren, Rückzug/mangelhafte Exploration) müssen professionell wahrgenommen und zeitnah im Team und mit den Eltern besprochen werden. Es sollte hier nicht lange gewartet und frühzeitig auch die Fachberatung hinzugezogen werden.

Im Folgenden werden für kritische Situationen, die insbesondere im Krippenbereich auftreten, Orientierungshilfen aufgezeigt.

#### Intensive emotionale Reaktionen, die auf Stress hindeuten (z.B. kritische Eingewöhnungen)

In der Betreuung von sehr jungen Kindern kann es öfter als bei älteren Kindern zu Situationen kommen, in denen sie emotional sehr erregt, in besonderer Weise gestresst, verzweifelt, hilflos, ängstlich, traurig etc. sind. Eine der wichtigsten Entwicklungsaufgaben in den frühen Jahren ist die Regulation von Gefühlen in herausfordernden Situationen (z. B. Trennung von den Eltern, Frustrationserfahrungen, Ängste, Mangel an Sicherheit, Unverstanden-Fühlen etc.). Insbesondere in der Eingewöhnung von jungen Kindern kann es vermehrt zu kritischen und schwierigen Situationen kommen.

Anzeichen für belastende emotionale Situationen können sein:

- starkes Weinen ohne Beruhigung, anhaltender Trennungsschmerz im Eingewöhnungsprozess
- selbstverletzendes Verhalten: exzessives Nuckeln am Daumen, Haare ausreißen, Kopf gegen Wand/Boden schlagen etc.
- plötzliche Verhaltensveränderungen, z. B. starker Rückzug, apathisches Verhalten, Verstummen u. ä.
- mangeIndes Explorationsverhalten, spielt kaum oder gar nicht, sehr stilles, inaktives Kind,
- anhaltendes Beißen von anderen Kindern
- übermäßiges Masturbieren

### Grundsätze und Orientierungshilfen im Umgang mit diesen Situationen:

- Verbindliche Orientierung geben die Kriterien
   Beziehung sowie Übergangssituationen (Dokumentationspflicht des Eingewöhnungsprozesses)
   in den FRÖBEL-Standards Die Qualitätskriterien.
- Grundsätzlich gilt, dass Kinder in starken Erregungszuständen (z. B. heftiges Weinen) nicht alleingelassen werden dürfen, da sie eines Erwachsenen für die Regulation ihrer Gefühle bedürfen. Sie brauchen von Erwachsenen Beruhigung (keine Ablenkung), ein Beziehungsangebot, feinfühlige Ansprache und einfühlsames Eingehen (z. B. Grenzen achtenden Körperkontakt).

- Für die Eingewöhnung von sehr jungen Kindern müssen grundsätzlich mindestens vier Wochen eingerechnet werden. Die Eltern sollten diesbezüglich vorab eindeutig informiert werden. Es ist zu beachten, dass das Kindeswohl Vorrang vor Elternwünschen hat.
- Ein Eingewöhnungsprozess sollte nicht "mit aller Macht" auf Kosten des Kindeswohls und der Kinderrechte vorangebracht werden. Hier gilt es, konsequent nach Lösungen zur Entlastung des Kindes zu suchen, z. B. Kürzung der Betreuungszeit.
- Eine schwierige Eingewöhnung steht nicht im Zusammenhang damit, dass Mitarbeitende persönlich versagt haben. Die Eingewöhnung von Kindern ist eine Teamaufgabe. Im Rahmen einer herausfordernden Eingewöhnung soll dringend eine zweite Fachkraft und die Beratung durch das Team hinzugezogen werden.
- Sind anhaltende Anzeichen für eine herausfordernde Eingewöhnung und keine Verbesserung der Situation erkennbar, muss frühzeitig mit beiden Eltern (nicht nur dem eingewöhnenden Elternteil) nach Lösungen gesucht werden. Diese Gespräche sollten nicht zwischen Tür und Angel, sondern in Ruhe und mit Zeit erfolgen.
- Bleibt eine Eingewöhnung schwierig bzw. zeigen Kinder über mehrere Wochen o. g. starke emotionale Erregungszustände, in denen sie kaum zu beruhigen sind, sollte die Fachberatung hinzugezogen werden – auch zur Unterstützung für die Elternkommunikation. Es ist dringend geboten, das Kind vor länger anhaltenden schädigenden Stresssymptome zu schützen. Andauernder Stress stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar.

#### Schlafen

- Verbindliche Vorgaben gibt das Kriterium Individualisierung in den FRÖBEL-Standards – Die Qualitätskriterien.
- Räume sollen niemals völlig abgedunkelt werden.
- Das Schlafbedürfnis von Kindern muss feinfühlig beobachtet werden. Kinder sollen weder zum Schlafen gezwungen werden, noch sollten sie (z. B. auf Wunsch von Eltern) aus der Tiefschlafphase geweckt werden. Für die Entwicklung eines Kindes ist es schädlich, aus tiefem Schlaf herausgerissen zu werden.

#### Essen

Verbindliche Vorgaben finden sich hierzu in den FRÖ-BEL-Standards – Die Qualitätskriterien unter Individualisierung, Partizipation und gesunde Ernährung.

Es ist eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Küche erforderlich:

- um lange Wartezeiten auf das Essen für Krippenkinder zu vermeiden;
- um die Zubereitung des Essens abzustimmen.
   Krippenkinder haben zumeist das Bedürfnis, dass sie die einzelnen Komponenten des Essens separat angerichtet bekommen.

Es sollte ein Bewusstsein dafür existieren, dass Krippenkinder beim Essen aus Sicherheitsgründen oft fixiert sind, z. B. in entsprechenden Stühlen. Die pädagogische Fachkraft muss sensibel auf das Wohlergehen bzw. den Widerstand der Kinder achten und längere Fixierungen durch ausgedehnte Wartezeiten vermeiden.

Sitzmöglichkeiten beim Essen: im besten Fall haben die Kinder Wahlmöglichkeiten, welche Sitzgelegenheit sie zum Essen nutzen wollen. Langes Sitzen in Hochstühlen sollte vermieden werden. Empfehlenswert ist, sowohl hohe Sitzmöglichkeiten (z. B. Hochbänke für mehrere Kinder) als auch niedrige Sitzgelegenheiten (z. B. mit zusätzlichem Tritt, damit die Füße abgestellt werden können) anzubieten. Damit haben Kinder Mitspracherecht, aber auch die Fachkräfte die Möglichkeit, Kinder besser zu füttern.

#### Tragen von Kindern

- Die Methode des "Puckens" (festes Einwickeln in Tragetücher oder Nutzung von alternativen Tragemöglichkeiten) ist in unseren Einrichtungen untersagt.
- Tragesysteme werden niemals proaktiv dem Kind oder den Eltern angeboten – Alternativen haben immer Vorrang!

#### Begründung:

- das Herumtragen von Kindern schränkt die Aufsichtspflicht für andere Kinder ein
- bei falscher Anwendung können diese Techniken rückenschädigend für Kinder und Erwachsene sein
- Das Tragen nah am Körper ist eine sehr private (eher familientypische) Situation mit besonderer Nähe zum einzelnen Kind.

- Alternativ zu Tragetechniken sollte eine Art Stubenwagen für sehr kleine Kinder genutzt werden.
- Sollte ein Tragesystem in Ausnahmefällen in Erwägung gezogen werden, dann muss dies zuvor mit der Leitung, Fachberatung und den Eltern gut besprochen werden.

#### Wickeln von Kindern

Jede Einrichtung muss über klare Absprachen, z. B. das individuelle Herantasten an das Wickeln im Rahmen der Eingewöhnung, verfügen, da diese pflegerischen Momente die Privatsphäre des Kindes besonders berühren. Jedes Team hat darauf zu achten, dass im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeitenden die Regeln und Absprachen hinsichtlich des Wickelns klar besprochen und sie bei dieser Tätigkeit am Anfang eng begleitet werden.

- Das Wickeln ist eine besondere Situation, die nicht nur einen pflegerischen Anteil hat, sondern einen wichtigen Teil in der vertrauensvollen Beziehungsgestaltung zwischen Fachkraft und Kind darstellt. Deshalb sind eine positive emotionale Beteiligung durch die Fachkraft und eine intensive verbale Zuwendung in diesen Situationen für das Kind entwicklungsfördernd und damit unerlässlich.
- Das Kind sollte bei möglichst vielen Schritten beteiligt und der gesamte Wickelprozess partizipativ gestaltet werden (wer soll wickeln; Kind sucht sich selbst die neue Windel; selbstständiges Klettern auf den Wickeltisch etc.).
- Manchmal kollidieren Rechte des Kindes (z. B. auf Gesundheit und Pflege) mit dem Recht auf Mitbestimmung: Kind wehrt sich, muss aber gewickelt werden. Ziel ist immer die Kooperation des Kindes zu erreichen. Schwierige Momente müssen immer einfühlsam sprachlich begleitet werden, vor allem wenn bei Abwägung der kollidierenden Rechte gegen den Willen des Kindes gehandelt werden muss.
- Der Standort des Wickeltisches sollte die Privatsphäre des Kindes wahren und zugleich dezent einsichtig sein, um den Schutz von Kindern zu wahren. Die Türen sollten niemals vollständig geschlossen werden, wenn z. B. keine Sichtfenster eingebaut sind.
- Inwiefern andere Kinder beim Wickeln anwesend sein dürfen, kann das Kind mitbestimmen.

- Kinder werden in allen FRÖBEL-Einrichtungen von männlichen, weiblichen und diversen Fachkräften gewickelt – niemand wird davon ausgenommen. Jedoch spielt die Mitbestimmung des Kindes hier eine zentrale Rolle.
- Personen im Kurzzeitpraktikum(vier Wochen) und Schülerpraktikant\*innen wickeln Kinder grundsätzlich nicht. Auch Ehrenamtliche üben keine pflegerischen Tätigkeiten aus.
- Langzeit-Praktikant\*innen und junge Erwachsene, die den Bundesfreiwilligendienst absolvieren, halten einen Wickelkodex ein und unterschreiben diesen.



Als Arbeitsmaterial im Intranet: Informationsblatt mit einem Piktogramm zur richtigen Haltung beim Wickeln von Kindern. Empfehlung: Infoblatt in der Nähe des Wickeltisches sichtbar aufhängen.

Wickelkodex (Siehe Anlagen im Handbuch)

#### Sauberkeitsentwicklung

- Es darf kein Zwang zum Nutzen von Töpfchen oder der Toilette ausgeübt werden (auch nicht auf Wunsch von Eltern).
- Es wird kein "Töpfchentraining" in den FRÖBEL-Einrichtungen durchgeführt (auch nicht auf Wunsch von Eltern).
- Das Sauberwerden von Kindern wird positiv, im Tempo des Kindes, unter Berücksichtigung des Willens und der Entwicklungsschritte des Kindes und sprachlich einfühlsam begleitet.
- Bei länger andauernden Konflikten in der Sauberkeitserziehung sowie bei anhaltenden Herausforderungen und Meinungsverschiedenheiten mit Eltern ist Hilfe im Team, bei der Leitung oder auch der Fachberatung einzuholen.

### Übergangssituationen (z.B. An- und Umziehen)

- Verbindliche Orientierung gibt hier das Kriterium Beziehung in den FRÖBEL-Standards – die Qualitätskriterien.
- Wartezeiten sollten so gering wie möglich gehalten werden, z. B. durch gut strukturierte Abläufe und entsprechenden Personaleinsatz. Wartezeiten können gestaltet werden, indem Kinder z. B. selbstständig etwas tun, anderen helfen, zur Nutzung von Spielzeugen, zum Erkunden anderer Räume etc. angeregt werden.
- Grundsätzlich müssen Fachkräfte sensibel dafür sein, dass Kinder in Übergangsphasen erhöhten Stress empfinden und deshalb eine intensivere Regulation der Gefühle der Kinder durch die Fachkräfte geleistet werden muss. Solche Stresssituationen bergen ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen, weshalb im Team kindgerechte Abläufe überlegt werden müssen.

#### **Ausflüge**

- Auch mit Krippenkindern sollen (kleine) Ausflüge unternommen werden. Das Zurücklassen von Krippenkindern, z. B. mit der Begründung, dass sie zu klein, zu langsam seien und gewickelt werden müssen, ist unprofessionell.
- Mit Krippenkindern ist zumeist "der Weg das Ziel".
   Die Absicht von Ausflügen mit Krippenkindern ist, das individuelle Laufen und Erkunden zu ermöglichen und nicht möglichst schnell ein bestimmtes Ziel zu erreichen.
- Kinder sollten nicht gegen ihren Willen dazu genötigt werden, Erwachsene, andere Kinder oder den Kinderwagen anzufassen. Im Team müssen Möglichkeiten für Ausflüge erarbeitet werden, damit sich Kinder frei und ihrem Tempo angemessen bewegen können.

### 5 Schutzmaßnahmen: Umgang mit Hinweisen auf Gewalt und Grenzverletzungen gegen Kinder in FRÖBEL-Einrichtungen

### 5.1. FRÖBEL Ereignis- und Krisenmanagement

### Interne Ansprechpersonen zum intervenierenden Kinderschutz

Bei Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohl innerhalb einer FRÖBEL-Einrichtung muss immer eine entsprechende Ereignismeldung verfasst werden, da es einen gesetzlichen Auftrag gibt, diese zu dokumentieren sowie Beratung hinzuziehen.

Im Zusammenhang mit Vorkommnissen in Institutionen, in denen das Kindeswohl durch Gewalt und Grenzverletzungen gefährdet wird und die eine Beratung erfordern, müssen insbesondere folgende Ereignismeldungen genutzt werden:

Ereignismeldung	Zuständig
Ereignismeldung C (Kinderbezogene Ereignisse: Sexuelle Übergriffe unter Kindern)	Abteilung Kinderschutz
Ereignismeldung D (Kinderbezogene Ereignisse: Gewaltvolles Verhalten von Kindern)	Fachberatung der Region
<b>Ereignismeldung H</b> (Mitarbeiterbezogene Ereignisse: Fehlverhalten im pädagogischen Alltag)	Geschäftsleitung/Abteilung Ereignis- und Krisenmanagement/ggf. FRÖBEL-Krisenstab
<b>Ereignismeldung A</b> (Kinderbezogene Ereignisse: Kinder ohne Aufsicht)	Fachberatung/Geschäftsleitung/ ggf. FRÖBEL-Krisenstab



Ausführliche Informationen dazu finden sich im Handbuch Ereignis- und Krisenmanagement, welches in jeder Einrichtung zur Verfügung steht.

### 5.2 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

Nach § 47 Satz 2 SGB VIII sind die Träger verpflichtet, "Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" "der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen". Ein Unterlassen von Meldungen an die Aufsichtsbehörde kann unter Umständen auch ein Bußgeld für den Träger oder im schlimmsten Fall den Entzug der Betriebserlaubnis für die Einrichtung zur Folge haben. Hier hat die Gesetzgebung ein Meldesystem geschaffen, um einer systematischen und ggf. tabuisierten Kindeswohlgefährdung in Institutionen entgegenzuwirken und durch Kontroll-, Beratungs- und Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörden die Schutzrechte von Kindern umzusetzen.

Es ist Aufgabe der Leitung in FRÖBEL-Einrichtungen, Entwicklungen und Ereignisse unter Kinderschutzaspekten zu betrachten und diese in der Ereignismeldung zu dokumentieren und sich beraten zu lassen. In folgenden kinderschutzrelevanten Fällen muss eine Meldung an die Aufsichtsbehörde abgewogen werden. Diese Entscheidung wird gemeinsam mit den entsprechenden Beteiligten (Geschäftsleitung, Krisenstab, Abteilung Kinderschutz) getroffen:

- Sexuelle oder andere gewaltvolle Übergriffe durch Kinder
- Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeitende (bzw. Hinweisen darauf)
- Strafbares Verhalten von Mitarbeitenden (bzw. Hinweisen darauf)

Die Meldung an die zuständigen Behörden erfolgt durch die regionale Geschäftsleitung. Inhalt der Meldung ist in der Regel:

- Beschreibung des (potenziell) kindeswohlgefährdenden Ereignisses
- die vom Träger veranlassten Bearbeitungsschritte und die Folgemaßnahmen zum Schutz des Kindes bzw. der Kinder



In einigen Kommunen liegt dafür ein verpflichtender Meldebogen vor; in anderen Kommunen erfolgt die Meldung formlos an die Aufsichtsbehörden.

# 5.3 Umgang mit Hinweisen auf Gewalt und Grenzverletzungen durch Mitarbeitende

Jedes Team und jede Leitung tragen die Verantwortung, bei beobachteten und wahrgenommenen Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Gewalt durch Mitarbeitende zu reagieren. Es werden drei Möglichkeiten unterschieden:

#### Grenzverletzungen "gelber Bereich"

Hierbei handelt es sich um Verletzungen, die unbeabsichtigt, aus einer Überforderungssituation oder aus Unwissenheit heraus, passiert sind (siehe auch Abschnitt 3). Kolleg\*in ansprechen, Situation unterbrechen, Unterstützung anbieten

Für solche Situationen sollte es Absprachen in der Teamvereinbarung (Verhaltenskodex) der Einrichtung geben.

Klärung mit dem Kind und Entschuldigung initiieren

Kollegiale Lösungen erarbeiten, wie solche Situationen zukünftig vermieden werden können.

Eltern über den Vorfall informieren

#### Gewaltvolles Handeln "roter Bereich"

Hierbei handelt es sich um erheblich verletzendes Verhalten (körperlicher Übergriff, sehr lautes Anschreien/Niedermachen u. ä.) bzw. um Verletzungen, die nicht zufällig passieren, die von Respektlosigkeit gegenüber einem Kind zeugen und Ausdruck geringer Wertschätzung von Kindern und Ablehnung von Kinder- und Schutzrechten sind (z. B. "Kinder muss man eben auch mal anschreien." "Wer nicht hören will, muss fühlen" etc.).

Wird solches Verhalten beobachtet, muss immer die Einrichtungsleitung informiert werden

Die Einrichtungsleitung muss den Vorfall in der Ereignismeldung H dokumentieren und Beratung in Anspruch nehmen.

Die Beratung erfolgt je nach Sachlage durch die Geschäftsleitung, die Fachberatung und/oder die Mitarbeitenden des Krisen- und Ereignismanagements.

Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen/ Übergriffe und strafrechtlich relevante Gewalt durch Mitarbeitende Über solche Beobachtungen muss immer die Einrichtungsleitung informiert werden

Die Einrichtungsleitung muss den Vorfall in der Ereignismeldung H dokumentieren und Beratung in Anspruch nehmen.

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende wird regelhaft ein Krisenstab zur Abklärung der Situation eingesetzt



Ausführliche Informationen dazu finden sich im Handbuch Ereignis- und Krisenmanagement, welches in jeder Einrichtung vorhanden ist. Praxisnahe Handlungsempfehlungen, wie in solchen Situationen unmittelbar reagiert werden kann, finden sich unter Abschnitt 5.6 in diesem Handbuch.

## 5.4 Umgang mit sexuellen Übergriffen durch Kinder

"Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird." (Landesjugendamt Brandenburg 2006, S. 19)

Verbindlicher Umgang mit Situationen, die auf sexuelle Übergriffe durch Kinder hinweisen

1

Kenntnis oder Beobachtung von Hinweisen auf sexuelle Übergriffe durch Kinder

 $\rightarrow$  In diesen Situationen muss Ruhe bewahrt und besonnen gehandelt werden.

#### Erläuterungen zu Schritt 1

Kenntnis von einem (möglichen) sexuellen Übergriff unter Kindern erhalten Fachkräfte zumeist durch:

- Direkte Beobachtung eines Übergriffs
- Bericht eines betroffenen Kindes
- Bericht eines Kindes, welches die Situation beobachtet hat (Zeugenkind)
- · Mitteilung durch Eltern, wenn sich ein Kind den Eltern anvertraut hat

2

Wird die Situation direkt beobachtet oder teilt sich ein Kind unmittelbar mit, dann muss die Fachkraft umgehend eine klare Position beziehen.

- ightarrow den Kindern wird im Einzelgespräch mitgeteilt, dass das Verhalten verboten ist
- → es erfolgt auf keinen Fall eine Streitschlichtung zwischen den Kindern
- → Die Kinder werden informiert, dass sich die Fachkraft darum kümmern wird, dass es nicht noch einmal zu so einer Situation kommt (Hilfe und Klärung ankündigen).

#### Erläuterungen zu Schritt 2

Eine unmittelbare Unterbrechung und Bewertung der Situation ist zum Schutz von betroffenen Kindern sowie zur klaren Grenzsetzung gegenüber übergriffigen Kindern dringend geboten. Eine Streitschlichtung oder das Erzwingen einer Entschuldigung ist in solchen Situationen nicht empfohlen, da übergriffige Kinder das Ereignis häufig verleugnen und betroffene Kinder oftmals in einer Gegenüberstellung erneut beschämt, emotional belastet oder verunsichert werden.

3

#### Sofortige Information der Leitung oder der Abwesenheitsvertretung

- → Eine Ereignismeldung C wird verfasst und das Kinderschutzteam hinzugezogen
- → Erst beraten lassen und dann handeln! Alleingänge, wie unvorbereitete Gespräche mit Eltern, dem Elternbeirat, der Kindergruppe etc. sind zu vermeiden, da durch unvorbereitetes Handeln das Kindeswohl ggf. gefährdet werden kann.

#### Erläuterungen zu Schritt 3

Hinter solchen Situationen können vielfältige Dynamiken liegen, die zwingend durch eine Beratung mit dem Kinderschutzteam von außen ergründet und eingeschätzt werden müssen. Bei den Übergriffen könnten ungünstige Faktoren innerhalb der Institution oder Gewalterfahrungen im Umfeld der Familie eine Rolle spielen. Je nach Einschätzung der Situation ergeben sich unterschiedliche Handlungsalternativen, um das Kindeswohl zu sichern. Geeignete Handlungsschritte können immer erst nach einer Gefährdungseinschätzung in der gemeinsamen Beratung zwischen Fachkräften und Kinderschutzteam entwickelt werden.



Eine zeitnahe Beratung zur Einschätzung der Gefährdung und zu geeigneten Handlungsschritten erfolgt durch das FRÖBEL-Kinderschutzteam

→ Das FRÖBEL-Kinderschutzteam berät zumeist umgehend am Tag der Meldung, um schnellstmöglich den Schutz von Kindern sicherzustellen.

#### Erläuterungen zu Schritt 4

Die Ereignismeldungen C werden Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr durch das Kinderschutzteam bearbeitet. C-Meldungen haben Priorität und werden sehr zeitnah bearbeitet.



#### Gesprächsführung

- → Gespräche mit den betroffenen und übergriffigen Kindern
- → Gespräche mit den Eltern

#### Erläuterungen zu Schritt 5

Je nachdem, wie die Gefährdung durch das Kinderschutzteam eingeschätzt wurde, wird ein Handlungsleitfaden zur Durchführung der Gespräche mit den Kindern und den Eltern erarbeitet. Die Fachkräfte werden durch die Mitarbeitenden des Kinderschutzteams auf diese Gespräche gut vorbereitet, die in der Regel separat mit den Kindern geführt werden.



#### Auswertung der Gespräche mit dem FRÖBEL-Kinderschutzteam

→ Die Gefährdungseinschätzung wird nach den Gesprächen fortgesetzt.

#### Erläuterungen zu Schritt 6

Eine Auswertung der Gespräche muss regelhaft mit dem Kinderschutzteam erfolgen. In Abhängigkeit vom Verlauf der Gespräche mit den Eltern und den Kindern kann das Gefährdungsrisiko durch das Kinderschutzteam umfassender beurteilt und zu adäquaten Folgeschritte beraten werden.

7

#### Planung und Abwägung weiterer Maßnahmen

- → Elternvertretung informieren
- → Meldung nach § 47 SGB VIII
- → Einleitung einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII



#### Nachbereitung der Ereignisse

- → Überprüfung des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung
- → Reflexion von Abläufen, Schutzmaßnahmen etc. der Einrichtung
- → Initiierung von Angeboten zur Stärkung der Kinder ("Mein Körper gehört mir", Projekte zu Gefühlen/Kinderrechten etc.)
- → Initiierung von Elternabenden zu Themen der sexuellen Bildung

#### Erläuterungen zu Schritt 7 und Schritt 8

Situationen, in denen es zu sexuellen Übergriffen durch Kinder gekommen ist, müssen häufig in verschiedener Weise nachbereitet werden. Es muss – je nach Erheblichkeit – entschieden werden, ob die Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung gemäß § 47 SGB VIII in Kenntnis gesetzt werden müssen. Der Einbezug von Elternvertreter\*innen sowie die Reflexion der pädagogischen Arbeit, insbesondere des sexualpädagogischen Konzeptes müssen angestoßen werden. Hier kann die Fachberatung unterstützen. Auch eine Unterstützung der Einrichtung durch externe Expert\*innen, die z. B. ein Angebot für Eltern machen, das Team fortbilden oder ein Präventionsangebot für Kinder durchführen, müssen überlegt und beraten werden.

### 5.5 Umgang mit gewaltvollen und verletzenden Verhaltensweisen von Kindern

Es kann im pädagogischen Alltag zu Situationen kommen, in denen Fachkräfte aufgrund von auffälligen, gewaltvollen und grenzüberschreitenden Verhaltensweisen von Kindern vor besondere Herausforderungen gestellt werden. Diese können zur Gefährdung oder sogar zu erheblichen Verletzungen von anderen Kindern führen. Hier gibt es einerseits einen Schutzauftrag gegenüber der Kindergruppe, andererseits müssen Lösungen zur Unterstützung des übergriffigen Kindes gefunden werden. Ebenso muss das Team Wege erarbeiten, nicht selbst macht- und gewaltvoll auf diese Kinder zu reagieren, sondern zu versuchen, adäquate Antworten auf die Bedürfnisse auch dieser Kinder zu finden. Hintergründe von herausforderndem Verhalten können vielfältig sein:

- Das Verhalten kann als Beschwerde des Kindes verstanden werden (z. B. Überforderung durch die Abläufe in der pädagogischen Einrichtung, mangelnde Integration in der Gruppe, gewaltvolle Atmosphäre, missglückte Eingewöhnung u. a.)
- Das Kind ist traumatisiert. Traumatisierungen können aufgrund verschiedener Erlebnisse entstanden sein (Gewalterfahrung, Flucht, Verlust einer primären Bezugsperson etc.)
- Das Kind hat aufgrund besonderer Entwicklungsbedingungen Beeinträchtigungen in seiner Regulationsfähigkeit.
- Die Eltern sind traumatisiert und übertragen dies in der Eltern-Kind-Beziehung.
- Es liegt ein (unbekanntes) Krankheitsbild/eine Behinderung vor.
- sowie andere Ursachen

Verbindliches Vorgehen bei anhaltenden oder erheblichen gewaltvollen Verhaltensweisen durch Kinder und Gefährdungen anderer Kinder

1

Kind verletzt erheblich und/ oder dauerhaft andere Kinder bzw. Mitarbeitende.

#### Erläuterungen zu Schritt 1

Insbesondere wenn das auffällige Verhalten länger als sechs Monate andauert, ist dringend Beratungsbedarf angezeigt.

# 2

### Information der Leitung und Verfassen einer Ereignismeldung D (gewaltvolle Übergriffe unter Kindern)

#### Erläuterungen zu Schritt 2

Da es in diesen Situationen viele Aspekte in der Beratung (hohe Belastung der pädagogischen Fachkräfte; Schutz anderer Kinder; Elternbeschwerden; Überprüfung, ob die Einrichtung den passenden Rahmen für die Betreuung des Kindes bietet u. a.) zu bedenken gibt, sollte Hilfe von außen hinzugezogen werden.

3

Unterstützung durch die Fachberatung

#### Erläuterungen zu Schritt 3

In der Regel erfolgt ein Vor-Ort-Termin zur Fallbesprechung mit der Leitung und den Mitarbeitenden sowie zur Hospitation. Dabei sind Überlegungen zu den Abläufen und den Rahmenbedingungen in der Einrichtung, zum Kinderschutz, zur Elternarbeit etc. einzubeziehen.

4

Gespräche mit Eltern von grenzüberschreitenden Kindern

#### Erläuterungen zu Schritt 4

Information der Eltern über das Verhalten des Kindes im Rahmen eines ausführlichen Gesprächs mit Bezugserzieher\*in, Leitung/Fachberatung. Ziel ist die Herstellung einer Problemeinsicht, damit in Kooperation mit den Eltern an einer Lösung gearbeitet werden kann.

# 5

#### Gespräche mit Eltern von betroffenen Kindern

#### Erläuterungen zu Schritt 5

Auch die Eltern, deren Kinder vom Verhalten des herausfordernden Kindes betroffen sind, benötigen ausreichend Aufmerksamkeit und ein angemessenes Maß an Transparenz zu den erforderlichen Maßnahmen. Dabei ist auf den Persönlichkeitsschutz des Kindes und seiner Familie ebenso zu achten wie auf das erforderliche Maß an Zuwendung und Information, um das Vertrauen aller in die geeigneten Maßnahmen zu fördern.



Mögliche Informationen an Elternvertretung

#### Erläuterungen zu Schritt 6

Die regelhafte Information der Elternvertretung sorgt für Transparenz. Hierbei ist der Datenschutz zu beachten.

7

Erarbeitung möglicher Maßnahmen zur Lösung und Entlastung

#### Erläuterungen zu Schritt 7

- Veränderte pädagogische Interventionen zur besseren Beantwortung der Bedürfnisse des Kindes/der Kindergruppe (in Abstimmung mit Fachberatung, Supervision oder anderen Beratungsstellen) werden herausgearbeitet.
- Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs wird geprüft (nur in Abstimmung mit der Geschäftsleitung und den Eltern als Vertragspartner möglich).
- Die Kündigung des Betreuungsvertrages wird nur in absoluten Ausnahmefällen in Abstimmung mit Geschäftsleitung, den Mitarbeitenden des Ereignis- und Krisenmanagements und/ oder der Abteilung Kinderschutz in Betracht gezogen.



#### Prüfung einer Meldung an die Aufsichtsbehörde nach § 47 SGB VIII

#### Erläuterungen zu Schritt 8

Eine Meldung an die Aufsichtsbehörden erfolgt immer durch die Geschäftsleitung. Die Meldung erfolgt innerhalb von 48 Stunden nach dem letzten Vorfall und nennt auch die ersten Maßnahmen, die zur Abhilfe oder Vermeidung ergriffen wurden. Verpflichtend ist eine Meldung:

- bei schweren Verletzungen mit Notarzteinsatz, die durch das Kind verursacht wurden
- wenn der Betreuungsumfang reduziert wird oder die Kündigung des Vertrages erfolgen soll
- in vielen Bundesländern stehen hierfür standardisierte Meldebögen zur Verfügung; in manchen Bundesländern erfolgt die Meldung formlos.

### 5.6 Praktische Beispiele: Wie gehe ich mit Beobachtungen um, die auf verletzendes Verhalten und Gewalt durch Mitarbeitende hinweisen?

Grenzverletzungen und Machtmissbrauch gegenüber Kindern ereignen sich teilweise unbewusst, in akuten Stresssituationen, aufgrund unangemessener Erziehungshaltungen, in Zeiten des Personalmangels oder durch unklare Abläufe und ungeeignete Regeln. Sie sind häufig nicht beabsichtigt.

Das Ansprechen von Fehlverhalten gegenüber Kolleg\*innen gelingt am besten, wenn im Team und in der Zusammenarbeit mit der Leitung ein (fehler) freundliches Klima vorherrscht. Der Umgang mit kritischem Feedback muss regelhaft im Team thematisiert und geübt werden. Dabei sollen die folgenden Situationen und Empfehlungen unterstützen, indem diese auf Dienstberatungen und mit neuen Mitarbeitenden/Praktikant\*innen besprochen werden.

Durch ein überlegtes Einschreiten in diesen Situationen zeigen Erwachsene die klare Haltung, dass das Kinderrecht auf Schutz ernst genommen und konsequent umgesetzt wird. Im Konkreten heißt das:

Das Verhalten kann als Beschwerde des Kindes verstanden werden (z.B. Überforderung durch die Abläufe in der pädagogischen Einrichtung, mangelnde Integration in der Gruppe, gewaltvolle Atmosphäre, missglückte Eingewöhnung u.a.)

- Dem betroffenen Kind wird durch "das Hinschauen" und sensible Unterbrechen einer gewaltvollen Situation vermittelt, dass solch ein Verhalten durch Erwachsene nicht in Ordnung ist.
- Der Kindergruppe, die die Situation beobachtet, wird durch aktives Handeln ebenso vermittelt, dass verletzendes Verhalten nicht erlaubt ist.
- Weitere Mitarbeitende, Praktikant\*innen und andere Zeug\*innen erleben eine klare Haltung der Einrichtung, dass Grenzverletzungen und Gewalt abgelehnt werden.
- Alle erleben, dass es eine offene Fehler-, Feedback und Entschuldigungskultur gibt, die Vorbildcharakter für die Gemeinschaft hat: auch Erwachsene machen Fehler und übernehmen dafür Verantwortung.

### Ich bin unmittelbar Zeug\*in von seelischer Gewalt gegenüber Kindern durch Kolleg\*innen

Seelische Verletzungen sind die häufigsten entwürdigenden Verhaltensweisen gegenüber Kindern in pädagogischen Einrichtungen. Für Kinder hat es eine nachhaltige Wirkung, welche Gefühle Erwachsene mit ihrem Verhalten bei ihnen erzeugen. Deshalb müssen solche Situationen dringend unterbrochen und korrigiert werden.

Sie beobachten z. B. folgende Situation:

- Ein Kind wird durch eine Fachkraft laut angebrüllt.
- Es gibt durch eine Fachkraft beschämende Kommentare, z.B. weil ein Kind eingenässt hat.
- Ein Kind wird zur Strafe vor die Tür gesetzt (isoliert).
- Mit den Eltern wird in Gegenwart des Kindes herabwürdigend über das Kind gesprochen.
- Ein Kind wird durch Kommentare entwürdigt, z.
   B. "Du verhältst dich wie ein Baby"; "Alles muss ich dir dreimal sagen" etc.

#### Handlungsmöglichkeiten

- a) Sie können unmittelbar mit dem/der Kolleg\*in in Kontakt gehen, sie/ihn zur Seite nehmen und (nicht für alle hörbar) folgendes äußern:
- "Ich finde, du bist gerade sehr schroff mit dem Kind umgegangen. Kann ich etwas tun, um dich zu entlasten?"
- "Ich habe gerade erlebt, wie du dem Kind gegenüber sehr laut geworden bist. Wir haben die Vereinbarung, Kinder nicht anzuschreien. Was könnte dir gerade helfen?
- In Gegenwart von Eltern: "Entschuldigen Sie, dass ich das Gespräch unterbreche, aber ich höre gerade, wie Sie über das Kind sprechen. Wir haben in unserer Kita/unserem Hort die Vereinbarung getroffen, dass wir nicht in Gegenwart von Kindern über Schwieriges sprechen wollen. Es wäre gut, für solche wichtigen Mitteilungen einen anderen Rahmen zu finden."

- "Ich habe gerade gehört, wie du das Verhalten des Kindes negativ kommentiert hast.
  Ich denke, dass das Kind davon nichts lernt, sondern sich eher entmutigt fühlt. Ich würde vorschlagen, dass wir im Team nochmal zusammen darüber nachdenken, wie wir den Kindern gegenüber ermutigend statt verletzend sprechen können."
- b) Sie können das Kind aus der Situation nehmen und damit den kritischen Moment unterbrechen. Später können Sie mit dem/der Kolleg\*in die Situation reflektieren. Der Schutz des Kindes hat Vorrang, wobei es nicht darum geht, den/die Kolleg\*in vor dem Kind bloßzustellen. Es geht um eine Entschärfung einer grenzverletzenden Situation.
- Bei Gesprächen zwischen Fachkraft und Eltern könnten Sie zum Kind sagen: "Ich glaube die Erwachsenen müssen gerade noch etwas besprechen. Magst du nochmal mit in den Garten zum Spielen kommen?"
- In einer Situation in der das Kind eingenässt hat: "Komm mal mit, das bringen wir ganz schnell in Ordnung. Das kann jedem mal passieren und ist kein Grund für Ärger. Wir suchen dir jetzt eine trockene Hose."
- In einem Moment, wo ein Kind angebrüllt wird: "Oh, jetzt ist hier viel Wut im Spiel. Anschreien ist nicht okay. Da müssen wir Erwachsenen nochmal drüber sprechen. Kann ich dir vielleicht helfen?"
- Ein Kind wurde isoliert: Sie könnten zu dem Kind gehen, damit es nicht allein bleibt und mit ihm darüber sprechen, was gerade passiert ist, es trösten oder beruhigen.

#### Was sollten Sie im Anschluss tun?

- Sie sollten zeitnah mit ihrer/ihrem Kolleg\*in die Situation nachbesprechen: Was ist da passiert? Was war die Motivation/der Grund, weshalb er/ sie sich so verhalten hat? War das Verhalten zur Unterbrechung in Ordnung und annehmbar? Wie können in Zukunft solche Situationen vermieden werden?
- Sie sollten auch miteinander besprechen, wie die Situation gegenüber dem Kind geklärt werden kann und dass eine Entschuldigung das Kind entlastet.
- Überlegen Sie gemeinsam, ob es notwendig wäre, an Strukturen, Abläufen, Regeln etwas zu verändern.
- Wenn die Situation geklärt werden konnte, dann können Sie sie auf kollegialer Ebene belassen oder auch nochmal mit Ihrem/Ihrer Multiplikator\*in für Kinderschutz ins Gespräch gehen.



#### Sie müssen die Einrichtungsleitung hinzuziehen, wenn:

- es sich um sexualisierte Äußerungen handelt
- es sich um wiederholtes und/oder erheblich verletzendes Verhalten gehandelt hat
- der/die Kolleg\*in nicht einsichtig ist
- sich eine respektlose und verachtende Haltung ohne Problemeinsicht zeigt
- Sie den Eindruck haben, dass der/die Kolleg\*in überfordert, hilflos und/oder stark belastet ist und kaum/ keine Reflexion des Verhaltens möglich ist (erhöhtes Wiederholungsrisiko)

#### Ich beobachte körperlich übergriffiges/gewaltvolles Verhalten durch eine/n Kolleg\*in

Körperliche Übergriffe finden im Kindergarten eher selten statt, da das Bewusstsein für deren Verbot deutlich gestiegen ist, aber zu beobachten sind häufiger subtile Formen, wie z. B. das unnötig lange Festhalten oder plötzliche Hochnehmen und Herumtragen von Kleinkindern, Kinder vor sich herschieben, sie verärgert am Arm zerren etc. Diese Situationen ereignen sich häufig unbewusst oder "weil man sie schon immer so gemacht hat". Deshalb müssen solche Situationen unterbrochen und korrigiert werden.

Sie beobachten z. B. folgende Situation:

- Ein Krippenkind wird zwischen den Beinen eingeklemmt, um es besser anziehen zu können
- Kinder werden beim Essen mit dem Stuhl sehr eng an den Tisch herangeschoben und können sich kaum noch bewegen
- Ein Kind wird dauerhaft und ohne das Bemühen, nach einer anderen Lösung zu suchen, gegen seinen Willen von einer Fachkraft auf dem Ausflug an der Hand festgehalten.
- Ein Kind wird grob und machtvoll gefüttert und zeigt mit seiner Körpersprache Unwohlsein

- b) Sie können das Kind aus der Situation nehmen und damit den verfahrenen Moment unterbrechen. Später können Sie mit dem/der Kolleg\*in die Situation reflektieren. Der Schutz des Kindes hat Vorrang, wobei es nicht darum geht, den/die Kolleg\*in vor dem Kind bloßzustellen. Es geht um eine Entschärfung einer grenzverletzenden Situation.
- Essenssituation: "Wenn ich euch so beobachte, habe ich das Gefühl, dass Kind XY gar nicht mehr essen mag. Vielleicht möchte es auch allein essen? Ich glaube, mir wäre es auch zu viel, wenn mich jemand so schnell füttern würde." Zum Kind gewandt: "Wir stellen dir dein Essen hier hin und hier ist dein Löffel. Willst du es mit dem Löffel mal allein ausprobieren?" "Bist du vielleicht fertig mit dem Essen? Was möchtest du gern machen?"
- Wenn das Kind gegen den Willen festgehalten wird: "Ich habe das Gefühl, dass du gerade gar nicht an der Hand sein willst, oder? Willst du mir erzählen, was dich stört? Guck mal, bis zum Spielplatz ist es nicht mehr weit, aber wir müssen gut auf dich aufpassen. Schaffst du es bis dahin an der Hand zu laufen?"

#### Handlungsmöglichkeiten

a) Sie können unmittelbar mit dem/der Kolleg\*in in Kontakt gehen, sie/ihn zur Seite nehmen und persönlich (nicht für alle hörbar) ansprechen:

- "Ich nehme dir mal das Kind ab. Ich versuche das Kind anzuziehen, ohne dass es eingeklemmt wird."
- "Ich habe den Eindruck, dass die Kinder sich gar nicht mehr bewegen können. Wir haben verabredet, dass wir die Kinder möglichst nicht in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken wollen. Ich werde die Kinder jetzt fragen, ob wir ihren Stuhl etwas nach hinten ziehen sollen."
- "Ich glaube, Kind XY möchte gerade überhaupt nicht an deiner Hand sein. Können wir die Situation anders lösen?"

#### Was sollten Sie im Anschluss tun?

- Sie sollten zeitnah mit ihrer/ihrem Kolleg\*in die Situation nachbesprechen: Was ist da passiert? Was war die Motivation/der Grund, weshalb er/sie sich so verhalten hat? War das eigene Verhalten zur Unterbrechung in Ordnung und annehmbar? Wie können in Zukunft solche Situationen vermieden werden?
- Sie sollten auch miteinander besprechen, wie die Situation gegenüber dem Kind geklärt werden kann und dass eine Entschuldigung das Kind entlastet.
- Überlegen Sie gemeinsam, ob es notwendig wäre, an Strukturen, Abläufen, Regeln etwas zu verändern.
- Wenn die Situation geklärt werden konnte, dann können Sie sie auf kollegialer Ebene belassen oder auch nochmal mit Ihrem/Ihrer Multiplikator\*in für Kinderschutz ins Gespräch gehen.



#### Sie müssen die Einrichtungsleitung hinzuziehen, wenn:

- es sich um sexuelle Handlungen an einem Kind handelt
- es sich um wiederholtes und/oder erheblich verletzendes Verhalten gehandelt hat
- der/die Kolleg\*in nicht einsichtig ist
- sich eine respektlose und verachtende Haltung ohne Problemeinsicht zeigt, z. B. durch die Aussage "Anders versteht mich das Kind nicht."
- Sie den Eindruck haben, dass der/die Kolleg\*in überfordert, hilflos und/oder stark belastet ist und kaum/ keine Reflexion des Verhaltens möglich ist (erhöhtes Wiederholungsrisiko)

#### Ein Kind erzählt von übergriffigem/gewaltvollem Verhalten eines/einer Kolleg\*in

Es ist möglich, dass sich Kinder anvertrauen, wenn sie verletzendes Verhalten durch Mitarbeitende erlebt haben:

- Das Kind vertraut Ihnen und glaubt, dass Sie ihm helfen werden.
- Das Kind nutzt das Beschwerdeverfahren Ihrer Einrichtung.
- Während oder nach einem Präventionsprojekt/einem Gespräch zu Kinderrechten, Gefühlen, Streitund Konfliktverhalten o. ä. teilt sich ein Kind mit.

#### Was können Sie in diesem Moment tun?

- Ihre Haltung zur gewaltfreien Erziehung verdeutlichen, indem Sie zum Beispiel sagen: "Das ist nicht
  in Ordnung, dass dir ein Erwachsener weh tut."
  Oder "Es ist verboten, dass dich XY immer auf den
  Mund küsst." Oder "Erwachsene dürfen Kinder
  nicht am Arm hinter sich herzerren."
- Das Kind darin bestärken, dass es richtig ist, über unangenehme/verletzende Situationen zu sprechen und sich bei einem Erwachsenen Hilfe zu holen: "Ich bin froh, dass du mir davon erzählt hast." Oder "Das ist gut und richtig, dass du einem Erwachsenen in der Kita/im Hort davon erzählst. Dann können wir versuchen, dir zu helfen."
- Eine Perspektive vermitteln, Verantwortung als Erwachsener übernehmen – ohne Versprechen zu geben, die nicht eingehalten werden können:

"Ich muss mich darum kümmern, dass das nicht wieder vorkommt und ich werde dir erzählen, was ich machen werde." Oder "Ich muss drüber nachdenken, wie ich dir helfen kann. Ich sage dir, was ich tun werde, wenn ich mir eine Lösung überlegt habe." "Ich werde mit XY darüber sprechen, was du mir erzählt hast und ihn/sie bitten, damit aufzuhören. Ich erzähle dir, was XY dazu gesagt hat."

#### Was sollten Sie im Anschluss tun?

- Handelt es sich um Äußerungen zu sexualisierter oder Formen erheblicher k\u00f6rperlicher Gewalt, wie fixieren oder einsperren, dann m\u00fcssen Sie umgehend Ihre Leitung informieren.
- Handelt es sich vermutlich um (unbewusste)
   Grenzverletzungen, dann sollten Sie zeitnah mit ihrer/ihrem Kolleg\*in die Situation nachbesprechen:
   Was ist die Perspektive Ihres/Ihrer Kolleg\*in zu den Erzählungen des Kindes? Wie können Sie zusammen mit der Situation umgehen und diese klären?
- Sie sollten besprechen, wie die Verletzung mit dem Kind, ggf. zusammen mit der Leitung und den Eltern geklärt und besprochen werden kann.
   Oder Sie müssen überlegen, wie Sie damit umgehen, wenn die Anschuldigungen des Kindes nicht vollständig ausgeräumt werden können oder nicht zutreffen.



#### Sie müssen die Einrichtungsleitung hinzuziehen, wenn:

- es sich um Äußerungen des Kindes zu sexuellen Grenzverletzungen/sexueller Gewalt handelt
- es sich um wiederholtes und/oder erheblich verletzendes Verhalten gehandelt hat
- der/die Kolleg\*in nicht gesprächsbereit oder einsichtig ist
- sich eine respektlose und verachtende Haltung ohne Problemeinsicht zeigt, z. B. durch die Aussage "Anders versteht mich das Kind nicht."
- Sie den Eindruck haben, dass der/die Kolleg\*in überfordert, hilflos und/oder stark belastet ist und kaum/keine Reflektion möglich ist (erhöhtes Wiederholungsrisiko)

### Eltern berichten von grenzverletzendem/gewaltvollen Verhalten eines/einer Mitarbeiter\*in oder von (sexuellen) Übergriffen unter Kindern

Es ist eher die Regel als die Ausnahme, dass sich Kinder in emotional belastenden Situationen an ihre Eltern wenden. Dennoch müssen Sie im Alltag damit rechnen, dass Eltern Beschwerden stellvertretend für ihre Kinder vorbringen. Zumeist ereignet sich dies in der morgendlichen Übergabesituation, wenn Kinder am Vorabend oder am Wochenende ihren Eltern von unangenehmen Situationen berichtet haben. Die häufigsten Anliegen hinsichtlich unseres Schutzauftrages in der Kita sind:

- Ein Kind berichtet von sexuellen Übergriffen durch andere Kinder
- Ein Kind berichtet von gewaltvollem Verhalten durch andere Kinder
- Ein Kind berichtet von übergriffigem/gewaltvollem Verhalten durch eine p\u00e4dagogische Fachkraft oder andere Mitarbeitende der Einrichtung (die Beschwerde kann sich auf Sie selbst oder auf Kolleg\*innen beziehen).

### Im ersten Moment zeigen sich bei solchen Äußerungen oft folgende Gefühle:

- Sie erschrecken, versuchen zu erklären, zu rechtfertigen etc.
- Sie sind vielleicht verärgert und können nicht glauben, dass so etwas in der Einrichtung vorkommt. Mögliche Reaktionen könnten dann sein: herunterspielen, abstreiten, bagatellisieren.
- Wenn sich die Anschuldigung direkt an Sie richtet, k\u00f6nnen Schamgef\u00fchle, Widerst\u00e4nde, Wut etc. auftreten und vielleicht versuchen Sie das Ganze bagatellisieren.

 Sie verspüren einen hohen Druck, die Situation schnell klären zu wollen und versuchen, das Kind und die Eltern intensiv auszufragen, zu verhören und reagieren aufgeregt und gestresst.

### Was Sie stattdessen in diesem Moment tun sollten:

- Ruhig bleiben.
- Sich aufmerksam und zugewandt verhalten.
- Den Eltern signalisieren, dass sie das Anliegen ernst nehmen und aufnehmen.
- Sie könnten folgendermaßen reagieren: "Es ist gut, dass Sie uns von den Äußerungen Ihres Kindes berichten. Wir werden uns natürlich darum kümmern und nehmen die Erzählungen sehr ernst. Wollen wir gleich mal nachschauen, ob wir mit der Leitung sprechen können?" Oder "Ich bin froh, dass Sie uns Ihre Sorgen anvertrauen. Ich werde mich umgehend darum kümmern und wir sollten die Leitung hinzuziehen. Wir haben bei solchen Informationen klare Verfahren, wie wir damit umgehen und am besten, Sie sprechen gleich mit unserer Leitung."
- Sie sollten nachsehen, ob die Leitung verfügbar ist und die Eltern bitten, sich am besten direkt mit ihrem Anliegen an die Leitung zu wenden.
- Wenn die Leitung nicht auffindbar ist und/oder die Eltern keine Zeit haben, dann versichern Sie den Eltern, dass Sie sich umgehend darum kümmern und dass sich heute noch die Leitung oder eine Vertretung bei den Eltern melden wird.



#### **Weitere Schritte:**

Es hat Priorität, dass Sie Ihre Leitung oder die Abwesenheitsvertretung umgehend über die Mitteilungen der Eltern informieren. Je nach Erheblichkeit der Anschuldigung wird die Leitung eine Ereignismeldung verfassen und Beratung zum weiteren Vorgehen hinzuziehen. Ein Gespräch durch die Leitung/Abwesenheitsvertretung mit den Eltern sollte in der Regel noch am selben Tag erfolgen.

Irritationen, "ungute und schwer einzusortierende" Gefühle in Bezug auf das Verhalten von pädagogischen/nicht-pädagogischen Fachkräften

Das Vorgehen von Menschen, die absichtsvoll Grenzen verletzen oder als Täter\*innen agieren, ist zumeist komplex, strategisch und führt im Team zu ambivalenten Gefühlen. Die Strategien von Täter\*innen sind vielfältig wie z. B. Spaltungen von Teams, Streuen von Geheimnissen oder Gerüchten, übertrieben kollegiales Verhalten, starke Beeinflussung von Leitung, Kolleg\*innen oder anderen Führungskräften in der Organisation, übersteigerte Hilfsbereitschaft, Manipulation von Eltern/Elterngruppen u. v. m. Auch ein regelmäßiges Denunzieren/Herabwürdigen der Leitung kann zu solchen Strategien gehören.

Irritationen und "merkwürdige Gefühle" können z. B. entstehen:

- wenn Kolleg\*innen (wiederholt) Regeln brechen (Schließen von Türen, Kinder entgegen den Verabredungen mit kleinen Geschenken belohnen, Teamregeln unterwandern u. ä.)
- wenn kritische/reflektierte/selbstbewusste Kolleg\*innen schlechtgemacht und ihre Professionalität in Frage gestellt werden.
- wenn ein für die Einrichtung nicht übliches vertrauliches Verhältnis mit Eltern hergestellt wird.
- wenn irritierende Situationen (z. B. Begrüßungsküsschen, unangemessene Berührungen oder Bestrafungen, Bevorzugung einzelner Kinder) bagatellisiert werden.
- wenn sich Kolleg\*innen bei kritischem Feedback immer wieder als Betroffene empfinden und nur zum Schein kooperieren und eher keine Problemeinsicht zeigen.

#### Was Sie in diesen Situationen tun können:

- Nehmen Sie Ihre Gefühle ernst und reden Sie diese innerlich nicht klein.
- Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen genau.
- Sprechen Sie mit Kolleg\*innen ihres Vertrauens, mit Ihrer Fachberatung und/oder der/dem Multiplikator\*in für Kinderschutz über Ihre Beobachtungen und unguten Gefühle (Mehr-Augen-Prinzip).
- Nutzen Sie die wöchentlich stattfindende Kinderschutzsprechstunde von FRÖBEL zur Beratung. Dort können Sie anonymisiert und vertraulich ihre Beobachtungen besprechen.
- Bei einer Erhärtung der Anzeichen/nach Mehr-Augen-Gesprächen wenden Sie sich an Ihre Leitung. Ihre Leitung muss Beratung durch den Träger hinzuziehen.

#### Leitungskräfte übernehmen bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt durch Mitarbeitende keine Verantwortung

Auch Leitungskräfte sind Menschen mit Stärken und Schwächen, mit individuellen biografischen Erfahrungen und positiven wie kränkenden Erlebnissen im beruflichen wie im privaten Leben. Es kann deshalb vorkommen, dass Leitungen nicht oder ausweichend auf verletzendes Verhalten durch Mitarbeitende reagieren.

#### Mögliche Gründe dafür könnten sein:

- Es gibt falsch verstandene Loyalitäten oder freundschaftliche Verbindungen mit den beschuldigten Mitarbeiter\*innen.
- Es gab in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen im Umgang mit solchen Situationen (z.
  B. Bagatellisierung und mangelnde Unterstützung vom Träger, belastende Zusammenarbeit mit der Polizei, Gerichtsverfahren, Drohungen durch beschuldigte Mitarbeiter\*innen etc.).
- Die Leitung fühlt sich ohnmächtig im Umgang mit Themen wie Machtmissbrauch und Gewalt und scheut das Gespräch und den Konflikt.
- Die Leitung selbst übt machtvolles Verhalten aus und geht diesen Hinweisen nicht nach, da sie solche Verhaltensweisen für angemessen hält.

#### Was Sie in solchen Situationen tun können:

- Sprechen Sie die Leitung aktiv auf ihre professionelle Verantwortung an, z. B. indem Sie sagen:
   "Wir haben einen eindeutigen Schutzauftrag in der Einrichtung. Wenn wir beobachten, dass Mitarbeitende gewaltvoll mit Kindern umgehen, sind wir in der Verantwortung, Abhilfe zu schaffen. Ich möchte Sie als Leitung bitten, den Träger darüber zu informieren und Beratung anzufordern."
- Suchen Sie sich gleichgesinnte Kolleg\*innen im Team und suchen Sie das gemeinsame Gespräch mit der Leitung. Sie könnten sinngemäß solche Formulierungen wählen: "Wir haben uns kollegial beraten und sind gemeinsam zu der Einschätzung gekommen, dass das Verhalten von Kolleg\*in XY den Kindern gegenüber gewaltvoll ist. Wir möchten Sie bitten, den Träger zu informieren und Beratung hinzuziehen. Gerne unterstützen wir Sie im Umgang damit. Das Kindeswohl muss für uns an erster Stelle stehen. Sollten Sie nichts unternehmen, werden wir uns selbst an die Fachberatung/Geschäftsleitung wenden."
- Nutzen Sie die wöchentlich stattfindende Kinderschutzsprechstunde von FRÖBEL zur Beratung.
   Dort können Sie anonymisiert und vertraulich ihre Beobachtungen besprechen.



#### Sie müssen die Geschäftsleitung hinzuziehen, wenn:

- es sich um Formen von sexuellen Grenzverletzungen/sexueller Gewalt handelt und die Leitung diese deckt (auch sexuelle Übergriffe durch Kinder).
- es sich um wiederholtes und/oder erheblich verletzendes Verhalten durch Mitarbeitende handelt und die Leitung keine Verantwortung übernimmt.
- Sie Hinweise darauf haben, dass die Leitung mit Machtmissbrauch und gewaltvollem Verhalten gegenüber Kindern sympathisiert und vermutlich deshalb nicht reagiert.
- Sie selbst von negativen Konsequenzen, wie Mobbing, Ignorieren, Benachteiligung, Drohungen durch die Leitung betroffen sind, nachdem Sie versucht haben, gewaltvolles Handeln in der Einrichtung aufzudecken.
- Sie den Eindruck haben, dass in der Einrichtung ein Klima von Willkür, Machtmissbrauch und Verschweigen, Missachtung von Kinderrechten und Angst vorherrscht.

### 5.7 Abschließende Bemerkungen



Die hier aufgeführten Situationen lösen vielleicht Betroffenheit oder auch Abwehr aus ("Bei uns gibt es doch so etwas nicht" oder "Wir handeln doch alle gewaltfrei"). Diese Gefühle haben ihre Berechtigung, da Kindergärten und Horte überwiegend sichere Orte für Kinder sind. Verletzendes Verhalten resultiert zu großen Teilen aus Überlastung, Überforderung und dem Zusammenwirken ungünstiger Ereignisse (Personalausfälle, Krisen, Konflikte, persönliche Belastungen etc.). Die meisten pädagogischen Fachkräfte haben ein großes Herz für die Belange von Kindern und verfügen über eine hohe Professionalität, um eine achtsame und förderliche Begleitung von Kindern jeden Tag aufs Neue zu ermöglichen.

Dem stehen jedoch Forschungsergebnisse, nachgewiesene Gewaltvorkommnisse in der Kindertagesbetreuung sowie vielfältige Zeugenberichte gegenüber, die es notwendig machen, eine Sprache für Kinderrechtsverletzungen und Machtmissbrauch zu finden und diesbezüglich handlungsfähig zu sein (Remsperger-Kehm/Boll 2021). Alle, die für den Schutz und die Rechte von Kindern mutig eintreten, tragen zur Förderung einer demokratiefähigen, gewaltarmen und toleranten Gesellschaft bei. Fachkräfte, die gegen Verletzungen, Zwang und Gewalt eintreten, helfen Kindern, ihre Schutzrechte zu verwirklichen und deren Vertrauen in Erwachsene zu stärken.

Seien Sie mutig, zugewandt, klar und engagiert für die Rechte von Kindern!

### **6 Literatur**

#### 6.1.

#### **Verwendete Literatur**

Enders, Ursula/Kossatz, Yücel/Kelkel, Martin/ Eberhardt, Bernd (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.

Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard (2016): Beschweren erwünscht. In: TPS Nr. 5.

Landesjugendamt Brandenburg (2006): Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen.

 $\rightarrow \underline{\text{www.mbjs.brandenburg.de/media\_fast/6288/kind-liche\_sexualitaet.16677323.pdf, letzter Zugriff: 24.4.2022.}$ 

Maywald, Jörg (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder.

Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen (2017): "Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?" Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen.

→ www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/bilder/fachberatung\_kita/arbeitshilfen/Arbeitshilfe\_2\_Sexual-paedagogisches\_Konzept\_Endfassung\_11.9.2017.pdf, Zugriff: 7.1.2022.

Prengel, Annedore (2019): Pädagogische Beziehungen zwischen Anerkennung, Verletzung und Ambivalenz. 2., überarbeitete Auflage. Verlag Barbara Budrich.

Remsperger-Kehm, Regina/Boll, Astrid (2021): Verletzendes Verhalten in Kitas. Verlag Barbara Budrich.

#### 6.2

#### Weiterführende Literatur

Gonzalez-Mena, Janet/Widmeyer Eyer, Dianne (2008): Säuglinge, Kleinkinder und ihre Betreuung, Erziehung und Pflege - Curriculum für respektvolle Pflege und Erziehung. Arbor-Verlag.

Gutknecht, Dorothee/Stehmeier, Sabine/Daldrop, Kira (2022): Achtsam und responsiv: Das manuelle Handling in der Kita.

www.kita-fachtexte.de/de/fachtexte-finden/achtsamund-responsiv-das-manuelle-handling-in-der-kita, letzter Zugriff 9.1.2022.

Leichsenring, Eva (2012): Eine gute Kita aus der Sicht eines Kleinkindes.

→ www.kita-fachtexte.de/de/fachtexte-finden/eine-gute-kita-aus-der-sicht-eines-kleinkindes, Zugriff 9.1.2022.

Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder.

Maywald, Jörg (2016): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Herder.

Mosser, Peter (2012): Sexuell grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen.

→ www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/14592-sexuell-grenzverletzende-kinderpraxisansaetze-und-ihre-empirischen-grundlagen.html, letzter Zugriff 7.1.2022.

Rochow-Museum und Akademie für bildungsgeschichtliche und zeitdiagnostische Forschung e. V.: Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen.

 $\rightarrow$  www.paedagogische-beziehungen.eu/, letzter Zugriff 7.1.2022.

Sulz, Serge K. D./Walter, Alfred/Sedlacek, Florian (Hrsg.) (2020): U3-Kinder in Familie und Krippe, 25. Jg., Heft 2, Psychosozial Verlag.

### 6.3 Weiterführende Literatur im Intranet

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII.

→ www.bagljae.de/downloads/115\_handlungsleitlinien-bkischg\_betriebserlaub.pdf, letzter Zugriff: 7.1.2022.

Der Paritätische Nordrhein-Westfalen (2020): Sichere Orte für Kinder gestalten. Gewalt in Tagesangeboten für Kinder: vorbeugen – erkennen – verhindern.

⇒ www.paritaet-nrw.org/fileadmin/user\_upload/ Bilder/05\_Rat\_und\_Tat/03-Veroeffentlichungen/Broschueren/Sichere-Orte-fuer-Kinder.pdf, letzter Zugriff: 7.1.2022.

LVR Landschaftsverband Rheinland (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung.

→ www.lvr.de/de/nav\_main/metanavigation\_5/nav\_meta/service/publikationen\_4/detailseite\_publikationen\_895.jsp, letzter Zugriff: 7.1.2022.

Remsperger-Kehm, Regina/Boll, Astrid (2021): Verletzendes Verhalten in Kitas. Verlag Barbara Budrich.

#### Präventiver Kinderschutz in Institutionen:

Der Paritätische (2019): Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Der Paritätische Gesamtverband (2016): Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen.

—> www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\_upload/
Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016\_web.pdf, letzter Zugriff: 24.4.2022.

Der Paritätische Nordrhein-Westfalen (2019): Kinderrechte stärken! Fünf Schritte zum Partizipationskonzept in Kindertageseinrichtungen.

Knauer, Raingard/Hansen, Rüdiger (2010): Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen. In: TPS Nr. 8.

→ www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Knauer\_ Hansen\_Macht.pdf, letzter Zugriff: 7.1.2022.

Landesjugendamt Brandenburg (2006): Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen.

→ www.mbjs.brandenburg.de/media\_fast/6288/kind-liche\_sexualitaet.16677323.pdf, letzter Zugriff: 24.4.2022.

Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen (2017): "Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?" Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen.

→ www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/bilder/fachberatung\_kita/arbeitshilfen/Arbeitshilfe\_2\_Sexual-paedagogisches\_Konzept\_Endfassung\_11.9.2017.pdf, Zugriff: 07.01.2022.

### 8 Anlagen

#### Handlungsrahmen zum Kinderschutz

In allen FRÖBEL-Einrichtungen sind das Wohl und der Schutz des Kindes oberstes Gebot. Die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Kinderrechte verstehen wir als Handlungsrahmen in jeder FRÖBEL-Einrichtung. Die Rechte von Kindern sind das Fundament unseres Leitbilds. Die Rechte der Kinder auf lebenswürdige Bedingungen, die Förderung ihrer Entwicklung und Partizipation werden durch uns ebenso anerkannt und umgesetzt wie ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung und auf Schutz vor Missbrauch in jeglicher Form.

Zusätzlich zur gesetzlichen Verpflichtung, mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG nachzuweisen, nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden zu sein, gibt jede\*r Mitarbeitende, jede Praktikantin und jeder Praktikant bei FRÖBEL eine "Persönliche Erklärung zum Kinderschutz" ab.

Mit der "Persönlichen Erklärung zum Kinderschutz" wird versichert, dass bezüglich der vorgenannten Straftatbestände aktuell keine Verfahren anhängig sind bzw. FRÖBEL darüber schriftlich informiert wird. Alle sexuellen Handlungen von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Tätigkeit bei FRÖBEL werden angezeigt und strafrechtlich verfolgt.

Mit der "Persönlichen Erklärung zum Kinderschutz" signalisieren wir bei FRÖBEL auch unser aktives Bekenntnis dazu, dass gemäß § 1631 Abs. 2 BGB jedes Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung hat und demzufolge körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

Über das kontinuierliche Qualitätsmanagement hinaus entwickeln alle FRÖBEL-Einrichtungen eine Teamvereinbarung zum respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern. Hierbei handelt es sich um eine gemeinsame Vereinbarung zur Gewährleistung der Kinderrechte und des Kinderschutzes in der Einrichtung. Die Teamvereinbarung ist ein verbindlicher, einrichtungsspezifischer Verhaltenskodex, welcher für alle in der Einrichtung Tätigen handlungsleitend ist.

Das FRÖBEL-Kinderschutzkonzept bildet bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung außerhalb und innerhalb der Einrichtung den bei FRÖBEL verbindlichen Handlungsrahmen zur Gewährleistung des Schutzauftrages entsprechend des seit 1.1.2012 geltenden Bundeskinderschutzgesetzes.

### Persönliche Erklärung zum Kinderschutz

Name, Vorname	FRÖBEL-Region	Personal-Nr.
Kinderrechtskonvention form Einrichtung. Die Rechte von	nulierten Kinderrechte verstehen wi Kindern sind das Fundament unser	s Kindes oberstes Gebot. Die in der UN- r als Handlungsrahmen in jeder FRÖBEL- es Leitbilds. Die in der UN-Kinderrechts- ungsrahmen in jeder FRÖBEL-Einrichtung.
Kinder auf lebenswürdige Be	edingungen, Förderung ihrer Entwic	zen wir ein Signal, dass wir die Rechte der klung und Partizipation ebenso anerkennen n Schutz vor Missbrauch in jeglicher Form.
	631 Abs. 2 BGB ein Recht auf gewo andere entwürdigende Maßnahme	altfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, en sind unzulässig.
rechtskräftig wegen einer St Strafgesetzbuches verurteilt	raftat nach den §§ 171, 174 bis 174 worden sind. Beschäftigte in der Ki	nur Personen beschäftigt werden, die nicht cc, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des nder- und Jugendhilfe sind gemäß § 30a urch die Vorlage eines erweiterten Führungs-
		traftatbestände verurteilt wurde und nnten Straftatbestände gegen mich an-
	ber hinaus, die Einleitung eines Erm Ir meinem Arbeitgeber gegenüber	nittlungsverfahrens wegen der vorgenannten schriftlich anzuzeigen.
die eine FRÖBEL-Einrichtung		gegenüber Kindern und Jugendlichen, erden arbeitsrechtliche Konsequenzen zur
Ort/Datum	Unterso	hrift

# Persönliche Erklärung zum Kinderschutz (für Praktikant\*innen)

Name, Vorname	Anschrift	
FRÖBEL-Region	Praktikumsstelle	
Kinderrechtskonvention formuliert Einrichtung. Die Rechte von Kinde	das Wohl und der Schutz des Kindes oberstes Gebot. Die in der UN- en Kinderrechte verstehen wir als Handlungsrahmen in jeder FRÖBEL- rn sind das Fundament unseres Leitbilds. Die in der UN-Kinderrechts- nte verstehen wir als Gestaltungsrahmen in jeder FRÖBEL-Einrichtung.	
Kinder auf lebenswürdige Bedingu	Kinderschutz bei FRÖBEL setzen wir ein Signal, dass wir die Rechte der ngen, Förderung ihrer Entwicklung und Partizipation ebenso anerkennen waltfreie Erziehung und ihren Schutz vor Missbrauch in jeglicher Form.	
	os. 2 BGB ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, e entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.	
rechtskräftig wegen einer Straftat Strafgesetzbuches verurteilt worde	dürfen gemäß § 72a SGB VIII nur Personen beschäftigt werden, die nicht nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des n sind. Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe sind gemäß § 30a entsprechenden Nachweis durch die Vorlage eines erweiterten Führungs-	
	en einer der vorgenannten Straftatbestände verurteilt wurde und s Vorwurfs einer der vorgenannten Straftatbestände gegen mich an-	
	naus, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen der vorge- lbar der mich betreuenden FRÖBEL-Gesellschaft gegenüber schriftlich	
	ndlungen von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen, hen oder in dieser betreut werden arbeitsrechtliche Konsequenzen zur en Verfolgung führen.	
Ort/Datum	Unterschrift	

# Wickelkodex für Praktikant\*innen/Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten

Der Wickelkodex gilt für folgende Personen:

- Praktikant\*innen (keine Schülerpraktikanten), die mehr als 4 Wochen in der Einrichtung arbeiten
- Personen, die den Bundesfreiwilligendienst (Bufdi) absolvieren

Ich bin mir der folgenden Standpunkte bewusst und habe diese ausführlich mit meinem/meiner Praxisanleiter\*in besprochen:

- Das Wickeln ist eine besondere Situation, die nicht nur einen pflegerischen Anteil hat, sondern ein wichtiger Teil in der vertrauensvollen Beziehungsgestaltung zwischen Fachkraft und Kind darstellt. Deshalb sind eine positive emotionale Beteiligung durch die Fachkraft und eine intensive verbale Zuwendung in diesen Situationen für das Kind entwicklungsfördernd und damit unerlässlich.
- Das Kind wird bei möglichst vielen Schritten beteiligt und der gesamte Wickelprozess wird partizipativ gestaltet (wer soll wickeln; Kind sucht sich selbst die neue Windel; selbstständiges Klettern auf den Wickeltisch etc.).
- Beim Wickeln von Kindern geht es zudem um die Beachtung elementarer Sicherheitsregeln.
   Vor allem gilt, dass ein Erwachsener niemals den Wickeltisch verlässt, wenn sich darauf ein Kind befindet.
- Wickelsituationen müssen sowohl die Privatsphäre des Kindes schützen als auch transparent gestaltet sein. Türen dürfen niemals völlig verschlossen oder abgeschlossen sein, um Übergriffe auf Kinder zu verhindern.

- Es kann beim Wickeln von Kindern zu herausfordernden Situationen kommen (z. B. Kind wehrt sich, hat sehr stark eingekotet, hat Schmerzen aufgrund von wundem Po). In diesen Situationen wenden sich Praktikant\*innen und Bufdis umgehend an eine pädagogische Fachkraft und nehmen Unterstützung in Anspruch.
- Beim Wickeln kommt es auf die richtige Haltung des Kindes an, um es gesundheitlich nicht zu schädigen. Orientierung gibt das Piktogramm in der nachfolgenden Anlage.

Ich wurde ausführlich über die Regeln zum Wickeln

von Kindern in meiner Einrichtung informiert und bin

sphäre von Kindern sichergestellt werden. Folgende Regeln wurden mit mir im Besonderen besprochen:
Ich selbst und mein/e Anleiter*in trauen mir das Wickeln folgender Kinder zu:
Unterschrift Praxisanleiter*in

Unterschrift: Praktikant\*in/Bufdi

### **Impressum**

#### Herausgegeben von

FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH Alexanderstraße 9, 10178 Berlin

Tel.: +49 30 21235-0

www.froebel-gruppe.de

#### Verantwortlich (V.i.S.d.P.):

Stefan Spieker, Geschäftsführer

#### Autorin:

Katrin Hentze, Abteilung Kinderschutz

#### Gestaltung:

loveto GmbH, Berlin www.loveto.de

#### Lektorat:

www.lektorat-decker.de

Druck:

www.adressdruck.de

#### Das Handbuch entstand dank der Unterstützung von:

Carmen Breitsch, Kerstin Horak, Jacqueline Gogo, Robert Gärtner, Johanna Enge, Stefan Pattke, Carina Dreyer, Nora Liewald, Christine Ulbrich-Dreidax

Alle Anlagen, weiterführende Informationen sowie das Handbuch als PDF-Datei befinden sich im Intranetordner Kinderschutz.

© FRÖBEL e. V., 1. Auflage August 2022